

AIRLINE TARIFF PUBLISHING COMPANY, AGENT  
INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE

TARIFORDNUNG NR. AB-1

Inhalt:

Lokale und gemeinsame Regeln, Tarife und Gebühren  
im Namen von

[N]AIR BERLIN PLC & CO. LUFTVERKEHRS KG  
ANWENDBAR AUF

DIE BEFÖRDERUNG VON FLUGGÄSTEN  
UND GEPÄCK ZWISCHEN PUNKTEN IN  
DEN VEREINIGTEN STAATEN/KANADA  
UND PUNKTEN IN  
GEBIETEN 1/2

Liste der teilnehmenden Fluggesellschaften, siehe IPGT-1, C.A.B. Nr. 581, NTA(A) Nr. 373

Abweichend von den Begriffen in Paragraph 221.59 der Wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, genehmigt durch das Transportministerium (9673)

Abweichend von den Begriffen in Paragraph 221.35 der Wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, genehmigt durch das Transportministerium (9700)

Abweichend von den Begriffen in Paragraph 221.110 und 221.113 der Wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, genehmigt durch das Transportministerium (9728)

Abweichend von den Begriffen in Paragraph 221.22(d), 221.32, 221.111(c) und 221.240 der Wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, genehmigt durch das Transportministerium (9734)

Abweichend von den Begriffen in Paragraph 221.114 der Wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, genehmigt durch das Transportministerium (9737)

Diese Tarifordnung unterliegt, wenn nicht anderslautend in diesem Dokument geregelt, der Aircraft Type Seating Configuration Tariff Nr. TS-2, C.A.B. Nr. 220, NTA(A) Nr. 111, und der International Passenger Governing Tariff Nr. IPGT-1, C.A.B. Nr. 581, NTA(A) Nr. 373, herausgegeben von der Airline Tariff Publishing Company, Agent sowie den entsprechenden Ergänzungen und Neuauflagen.

Zur Erklärung der Abkürzungen, Referenznoten und Symbolen, die hier verwendet jedoch nicht erklärt werden, siehe IPGT-1, C.A.B. Nr. 581, NTA(A) Nr. 373.

Herausgegeben von: William J. Andres, Präsident von Airline Tariff Publishing Company, Agent, Dulles International, Airport P.O. Box 17415, Washington, D.C. 20041

Herausgegeben am 6. Februar 2009

Gültig ab 23. März 2009

(Gedruckt in den USA)

<b>Airline Tariff Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
2. überarbeitete Seite AB-1 ersetzt 1. überarbeitet Seite AB-1	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>AIR BERLIN PLC &amp; CO.</b> <b>INHALTSVERZEICHNIS</b>

**INHALTSVERZEICHNIS****KAPITEL I - ALLGEMEINE REGELN**

TITEL	Regel Nr.	Seite Nr.
BEFÖRDERUNG VON HAUSTIEREN UND ANDEREN TIEREN	105	AB-31-A
ANWENDUNG VON TARIFEN	130	AB-38
ANWENDBARKEIT DER TARIFORDNUNG	5	AB-12
GEPÄCK	115	AB-32-AB-37
DEFINITIONEN	1	AB-2-AB-6
ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEFÖRDERUNG	87	AB-27-AB-29
HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT	55	AB-17-AB-20
AUSGABEN DER FLUGGÄSTE UNTERWEGS	35	AB-16
ERSTATTUNGEN	90	AB-30-AB-31
ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG – BESCHRÄNKUNGEN DER FLUGGESELLSCHAFT	25	AB-14-AB-15
RESERVIERUNGEN	60	AB-21
GEÄNDERTES ROUTING, UNTERLASSENE BEFÖRDERUNG UND VERPASSTE ANSCHLÜSSE	80	AB-24-AB-25
FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN UND STORNIERUNGEN	85	AB-26
STANDARDFORMAT FÜR ELEKTRONISCHE REGELN	2	AB-7-AB-11
STOPPOVER	135	AB-39
FLUGSCHEINE	65	AB-22-AB-23
BEFÖRDERUNG VON FLUGGÄSTEN MIT BEHINDERUNG	21	AB-13

**KAPITEL II****TRANSATLANTISCHE SONDER- UND WERBETARIFE UND GEBÜHREN, UNVERÖFFENTLICHTE TARIFE**

[N ] TARIFE FÜR KINDER UND KLEINKINDER	200	AB-40
--	-----	-------

Ausgestellt 22. Mai 2009

Gültig ab 6. Juli 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-2
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C1 [N] DEFINITIONEN

Wie hier angegeben, wenn nicht anderweitig in einer spezifischen Tarifregel definiert:

Add-On: ein Betrag, der nur in Kombination mit anderen Tarifen für die Kalkulation von internationalen Through Fares veröffentlicht wird.

Affinitätsgruppe: eine Gruppe, die aus Mitgliedern oder Angestellten desselben Verbands, Unternehmens, derselben Gesellschaft oder ähnlichen juristischen Person mit hauptsächlichlichen Zielen oder Zwecken außerhalb der Reisebranche besteht.

Luftfahrtkonferenz (ATC): die Abteilung der Air Transport Association, die für die Koordination der Interline-Operationen und -Vereinbarungen zwischen Beförderer/ Veranstalter Großhändler/ Reisebüro zuständig ist.

Air Transport Association of America (ATA): der Verband der Linienfluggesellschaften in den USA und Kanada (als assoziiertes Mitglied).

Tiere: zusätzlich zu der üblichen Bedeutung sind Reptilien, Vögel, Geflügel und Fische eingeschlossen.

Tarif für einen erwachsenen Fluggast: der Preis, den ein Erwachsener (eine Person, die den 12. Geburtstag erreicht hat) für die Beförderung zahlt, es sei denn, es gelten Sondertarife, die auf Grund des Status der erwachsenen Person anzuwenden sind (z.B. Jugendtarife, Seniorentarife etc.)

Gebiet Nr. 1: bezieht sich auf Nord- und Südamerika und die dazugehörigen Inseln, Grönland, Bermuda, die westindischen und karibischen Inseln, die hawaiischen Inseln (einschließlich Midway und Palmyra).

Gebiet Nr. 2: bezieht sich auf Gesamteuropa (einschließlich des europäischen Teils der russischen Föderation) und die dazugehörigen Inseln, Island, die Azoren, Gesamtafrika und die dazugehörigen Inseln, die Himmelfahrtsinsel, den westlichen Teil Asiens, einschließlich der islamischen Republik Iran.

Gebiet Nr. 3: bezieht sich auf Gesamtasien und die dazugehörigen Inseln, ausschließlich des zu Gebiet Nr. 2 gehörigen Teils, Südostasien, Australien, Neuseeland und die dazugehörigen Inseln, die Inseln im Pazifischen Ozean, außer denen, die in Gebiet Nr. 1 enthalten sind.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-3
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C1 [N] DEFINITIONEN (Fortsetzung)

Gepäck: beinhaltet alle Gegenstände, Vermögenswerte und anderen persönlichen Besitztümer von Fluggästen, die sie im Rahmen ihrer Reise für Kleidung, Gebrauch, Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit benötigen. Wenn nicht anders angegeben, sind aufgegebenes und nicht aufgegebenes Gepäck enthalten.

Gepäckschein: der Teil des Flugscheins, der für die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks des Fluggasts vorgesehen ist. Der Schein wird von der Fluggesellschaft lediglich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellt. Der Gepäckabschnitt des Scheins wird von AB (oder einem Erfüllungsgehilfen von AB) auf das jeweilige aufgegebene Gepäckstück aufgebracht und der Kundengepäckabschnitt wird dem Fluggast übergeben.

Ausfalltage: sind bestimmte Tage oder Zeiträume, an denen Sondertarife nicht gelten.

Kalenderwoche: der Zeitraum von sieben (7) Tagen, beginnend am Sonntag 00.01 und endend um 24.00 am folgenden Samstag.

Beförderung: gleichbedeutend mit Transport, bezieht sich auf die kostenfreie oder entgeltliche Beförderung von Fluggästen bzw. Gepäck im Flugzeug.

Fluggesellschaft: die Fluggesellschaft, die den Flugschein ausgestellt hat, sowie alle weiteren Fluggesellschaften, die den Fluggast bzw. das Gepäck gemäß den auf dem Flugschein angegebenen Bedingungen befördern, oder die eine andere Dienstleistung im Zusammenhang mit solch einer Fluggesellschaft durchführen.

Aufgegebenes Gepäck: gleichbedeutend mit registriertem Gepäck, bezieht sich auf Gepäckstücke, die AB in Verwahrung nimmt und für die AB einen Gepäckschein und Kundengepäckabschnitt ausstellt.

Rundflug: jede Reise, deren letzter Zielort der Ausgangsort ist, wobei jedoch mindestens eine Landung an einem anderen Punkt stattfindet und die nicht in beide Richtungen mit demselben Routing/Fluggesellschaft durchgeführt wird.

Beispiele für Rundflugs:

Beispiel 1: Punkt 1 nach Punkt 2 mit Fluglinie A

Punkt 2 nach Punkt 1 mit Fluglinie B

Beispiel 2: Punkt 1 nach Punkt 2 nach Punkt 3 mit Fluglinie A

Beispiel 3: Punkt 1 nach Punkt 2 mit Fluglinie A (First Class)

Punkt 2 nach Punkt 1 mit Fluglinie A oder einer anderen Fluglinie (Coach)

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-4
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

C1 [N] DEFINITIONEN (Fortsetzung)

Coach: die Flugdienstleistung, die in den offiziellen allgemeinen Flugplänen der Fluggesellschaft angegeben ist.

Anschlussflugschein: zwei oder mehrere Flugscheine, die gleichzeitig für einen Fluggast ausgestellt werden und die zusammen einen Beförderungsvertrag darstellen.

USA Kontinental: der District of Columbia und alle Staaten der USA außer Alaska und Hawaii.

Abkommen: das Abkommen, unterzeichnet am 12. Oktober 1929 in Warschau zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, oder das Abkommen (Haager Fassung 1955) oder das Protokoll von Montreal, je nachdem, welches Anwendung findet.

Europa: schließt Folgendes ein: Albanien, Algerien, Andorra, Österreich, Azoren, Belgien, Bulgarien, Kanarische Inseln, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxembourg, Madeira, Malta, Monaco, Montenegro, Marokko, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Großbritannien, Russische Föderation (westlich des Urals).

Flugcoupon: der Teil des Flugscheins des Fluggasts, der die Orte angibt, für die der Coupon Beförderung beinhaltet.

Voller Tarif für einen erwachsenen Fluggast: der volle Reisepreis für einen erwachsenen Fluggast ist der am Tag der Beförderung geltende Coach- oder Economy-Preis.

Gateway: der erste Ankunftspunkt oder letzte Abflugpunkt eines Fluggasts.

Gruppe: definiert als Mindestanzahl von Fluggästen, für die ein Gruppentarif gemäß den Tarifbestimmungen anwendbar ist. Eine geringere Anzahl von Personen darf nicht zum Gruppentarif befördert werden, selbst wenn die Mindestanzahl von Tarifen bezahlt wird, es sei denn, dies wird ausdrücklich in einer bestehenden Tarifregel gestattet.

Organisator der Gruppe: jede Person, die gemäß den Bedingungen und Bestimmungen der anwendbaren Regeln dieser Tarifordnung mit der Organisation der Gruppe befasst bzw. verantwortlich für die Reiseveranstaltung der Gruppe ist; eine Fluggesellschaft darf nicht als Organisator einer Gruppe fungieren.

IATA: siehe International Air Transport Association.

Familie: wenn nicht anderslautend angegeben, Ehegatten, Kinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Enkelkinder, Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen, Eltern, Schwiegerväter, Schwiegermütter und Großeltern.

Pauschalreise: eine offiziell angebotene Reise, für die Landarrangements zu einem Pauschalpreis angeboten werden. Landarrangements beinhalten Hotel- oder andere Übernachtungsangebote, Flughafentransfer und mindestens ein weiteres Reiseelement, wie z.B. Autovermietung, Sightseeing, Busausflug oder andere touristische Leistungen.

Interchange: ein Flug, der auf den Flugstrecken von zwei oder mehr Fluggesellschaften befliegen wird ohne Wechsel des Flugzeugs.

Interlining: Inanspruchnahme von Leistungen von mehr als einer Fluggesellschaft im Rahmen eines speziellen Tarifs.

International Air Transportation Association: der internationale Luftfahrtverband von Fluggesellschaften, die international tätig sind.

Internationale Beförderung: eine Beförderung oder eine andere von einer Fluggesellschaft erbrachte Dienstleistung, die gemäß den folgenden Abkommen als internationale Beförderung definiert ist: Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnet wurde, oder dieses Abkommen in geänderter Form, je nachdem, welche Fassung auf die Beförderung gemäß diesen Regeln anwendbar ist und auf die besagtes Abkommen zutrifft. Die Anwendbarkeit des Begriffs ‚internationale Beförderung‘ ist wie folgt bestimmt:

Vereinbarter Landeort – alle Landungen zwischen dem ursprünglichen Abflugort und dem endgültigen Zielort, die von einer Fluggesellschaft, die an der Beförderung zwischen diesen Orten beteiligt ist, gemäß den Flugplänen dieser Fluggesellschaft geplant sind, gelten als vereinbarte Landeorte. Jede teilnehmende Fluggesellschaft behält sich dabei jedoch das Recht vor, die vereinbarten Landeort bei Bedarf zu ändern, ohne dass die Beförderung dadurch ihren internationalen Charakter verliert; und

Durchgehende Beförderung – eine Beförderung, die im Voraus geplant von mehreren Fluggesellschaften aufeinanderfolgend durchgeführt wird, gilt als eine durchgehende Beförderung, d.h. eine ungeteilte Beförderung, unabhängig davon, ob die Flugscheine oder Dokumente vor Antritt einer solchen Beförderung ausgestellt wurden; diese Bestimmung gilt jedoch nicht als ausschließliche Definition der Parteien für eine durchgehende Beförderung.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 6. Februar 2009

Gültig ab 23. März 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-5
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C1 [N] DEFINITIONEN (Fortsetzung)

Düsenflugzeug: die folgenden Flugzeuge (einschließlich aller Baureihen): L1011, B-757, B-767.

Maximale äußere lineare Abmessung: die Summe der größten äußeren Länge plus der größten äußeren Höhe.

MCO-Gutschein: ein Dokument, das von der Fluggesellschaft oder ihren Agenten ausgestellt wird, in dem die Ausstellung eines entsprechenden Flugscheins und Gepäckscheins oder die Erbringung von Dienstleistungen für die in diesem Dokument genannte Person angefordert wird.

Die Niederlande: auch Holland.

Normaltarif: der volle Tarif für eine reguläre oder übliche Dienstleistung, wobei der Flugschein keiner zeitlichen Einschränkung oder dem Vorhandensein besonderer Umstände unterliegt. Wenn nicht anders festgelegt, beinhalten normale Tarife Folgendes: Hinflug, Hin- und Rückflug, Rundflug und Gabelflug, Economy-Class-Tarife und Thrift-Class-Tarife.

Nordamerika: das Gebiet bestehend aus der Karibik, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, ausschließlich der Kanalzone.

Gabelflug: ein Flug, der im Wesentlichen ein Hin- und Rückflug/Rundflug ist, wobei jedoch der Abflugpunkt und der Ankunftspunkt bzw. der Ankunftspunkt und der Abflugpunkt nicht identisch sind.

Beispiel für einen Gabelflug:

Punkt 1 nach Punkt 2 nach Punkt 3

Flugschein mit offenem Rückflug: ein Flugschein, in dem das Rückflugdatum nicht angegeben ist.

Betriebszeitraum: Der Betriebszeitraum von AB umfasst alle Flüge, die innerhalb eines Kalenderjahrs geplant sind, z.B. Januar bis Dezember.

Fluggast: jede Person, außer den Mitgliedern der Crew, die in einem Flugzeug mit Einverständnis der Fluggesellschaft befördert werden oder befördert werden sollen.

Fahrgastcoupon: der Teil des Flugscheins, den AB für die Beförderung des Fluggasts ausstellt.

Flugstrecke: die Distanz zwischen zwei (2) aufeinanderfolgenden geplanten Landungen auf einem Flug, auch als „Leg“ bezeichnet.

Flugscheinhinterlegung (PTA): die Benachrichtigung zwischen den Büros einer Fluggesellschaft oder zwischen Fluggesellschaften, dass eine Person an einem Ort die Ausstellung einer im Voraus bezahlten Beförderung für eine andere Person an einem anderen Ort gekauft und angefordert hat.

Anteilmäßiger Tarif: siehe Add-on-Tarif .

Bewohner: eine Person, die ein unbescholtener Bewohner eines Landes ist und die dies, auf Wunsch der Fluggesellschaft, nachweisen kann. Dieser Nachweis muss eines der folgenden Dokumente sein: Reisepass, Visum, von der Regierung ausgestellte Touristenkarte, Führerschein oder Kreditkarte, auf denen die ständige Wohnanschrift des Inhabers angegeben ist.

Rerouting: Ausstellung eines neuen Flugscheins für die Beförderung zum selben Zielort jedoch über ein ganz oder teilweise anderes Routing als das auf dem Flugschein des Fluggasts angegebene oder Einlösen eines Flugscheins oder Teilen eines Flugscheins für die Beförderung zum selben Zielort jedoch über ein ganz oder teilweise anderes Routing als das auf dem Flugschein des Fluggasts angegebene.

Rundflug: jeder Flug, dessen letzter Zielpunkt der Ausgangsort ist und der in beide Richtungen über das gleiche Routing erfolgt.

Beispiele für Rundflüge:

Beispiel für einen lokalen Hin- und Rückflug:

Punkt 1 nach Punkt 2 mit Fluglinie A

Punkt 2 nach Punkt 1 mit Fluglinie A

Beispiel für einen gemeinsamen Hin- und Rückflug:

Punkt 1 nach Punkt 2 mit Fluglinie A

Punkt 2 nach Punkt 3 mit Fluglinie B

Punkt 3 nach Punkt 2 mit Fluglinie B

Punkt 2 nach Punkt 1 mit Fluglinie A

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 6. Februar 2009

Gültig ab 23. März 2009



<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-6
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

C1 [N] DEFINITIONEN (Fortsetzung)

Routing: die Fluggesellschaft/en bzw. Serviceklasse bzw. Art des Flugzeugs (Düsen- oder Propellermaschine) mit denen die Beförderung zwischen zwei Punkten zur Verfügung gestellt wird.

Sektor: die Flugstrecke zwischen zwei (2) Tarifendpunkten gemäß der Tarifikalkulation. Sektoren bestehen aus einem oder mehreren Flugstrecken oder ‚Legs‘.

Segment: der Teil eines Flugs vom Einstiegspunkt bis zum Ausstiegspunkt eines Fluggasts. Jeder Flugcoupon steht für ein Flugsegment.

Südwest-Pazifik: bezeichnet Australien, Cook Inseln, Fiji Inseln, Französisch-Polynesien, Gilbert und Ellice Inseln, Loyalitätsinseln, Neukaledonien, Neue Hebriden, Neuseeland, Norfolk Inseln, Papua-Neuguinea, Samoainseln, Society Inseln, Solomon Inseln, Tonga und dazwischenliegende Inseln.

Sondertarif: ein Beförderungsentgelt, das nicht dem Normaltarif entspricht.

Stand-by-Passagier: ein Fluggast, der ein Flugzeug besteigt, wenn zum Zeitpunkt des Abfluges Platz vorhanden ist, nachdem alle Fluggäste mit Reservierungen für diesen Flug und alle Fluggäste ohne Reservierung, die jedoch keinen Stand-by-Tarif bezahlt haben, das Flugzeug bestiegen haben.

Stoppover: die beabsichtigte Unterbrechung einer Reise durch den Fluggast, die im Voraus mit der Fluggesellschaft vereinbart wurde, an einem Ort zwischen dem Abflugpunkt und dem Zielort. Wenn nicht anders angegeben, kommt es zu einem Stoppover, wenn ein Fluggast an einem Punkt ankommt und diesen Punkt nicht:

- (a) mit dem ersten Flug verlässt, für den Plätze verfügbar sind; oder
- (b) wenn der Fluggast den Flug, der die frühestmögliche Ankunft an Zwischen- oder Kreuzungspunkt(en) oder die Erreichung des Zielpunkts mit der Fluggesellschaft und in der Serviceklasse wie sie im Flugschein des Fluggasts angegeben ist, nicht in Anspruch nimmt. Es handelt sich nicht um einen Stoppover, wenn der Fluggast einen Zwischen- bzw. Kreuzungspunkt mit einem Flug verlässt, dessen Abflug in den offiziellen allgemeinen Flugplänen der Fluggesellschaft nicht später als vier Stunden nach Ankunft an diesem Punkt angezeigt ist.

Flugschein: der „Fluggastflugschein und der Gepäckschein“, einschließlich aller darin enthaltenen Flug-, Fluggast- und anderen Coupons, die AB für die Beförderung des Fluggasts und seines Gepäcks ausstellt.

Reisebegleiter: eine Person, die mindestens 18 Jahre alt und für die Begleitung einer Gruppe für die Dauer der Reise verantwortlich ist.

Übergang: ein Wechsel vom Flug einer Fluggesellschaft zum Flug einer anderen Fluggesellschaft, oder ein Wechsel vom Flug einer Fluggesellschaft zu einem anderen Flug derselben Fluggesellschaft.

schaft mit derselben Flugnummer, oder ein Wechsel von einem Flug zu einem Flug derselben Fluggesellschaft mit einer anderen Flugnummer, unabhängig davon, ob das Flugzeug gewechselt wird.

Übergangspunkt: ein Punkt, an dem ein Fluggast von der Leistung einer Fluggesellschaft zu der Leistung derselben Fluggesellschaft (mit einer unterschiedlichen Flugnummer) oder zu der Leistung einer anderen Fluggesellschaft übergeht.

Transitpunkt: eine Landung an einem Zwischenpunkt auf der Reisestrecke (unabhängig davon, ob das Flugzeug gewechselt wird), die nicht als Stoppover definiert ist.

Reisebüro: jedes Reisebüro, das von AB ermächtigt ist, Flugbeförderung über die Linien von LT zu verkaufen.

Nicht aufgegebenes Gepäck: gleichbedeutend mit Handgepäck, d.h. Gepäck, das nicht aufgegeben wurde.

Vereinigte Staaten/Vereinigte Staaten von Amerika/USA: die fünfzig (50) Bundesstaaten und der District of Columbia, Puerto Rico, Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Kanalzone, Guam, Midway und Wake Inseln.

Warteliste: eine von der Fluggesellschaft aufgestellte Liste mit Fluggästen, die entweder auf einen Platz auf einem bereits ausgebuchten Flug warten oder die auf Stand-by-Basis/mit Stand-by Tarif reisen, d.h. sie dürfen einen bestimmten Flug erst in Anspruch nehmen, wenn alle Fluggäste mit bestätigten Reservierungen an Bord sind.

Westliche Hemisphäre: die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Grönland, Mexiko, Mittel- und Südamerika, Bermuda, Bahamas und die Karibischen Inseln.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-7
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

C2 [N] STANDARDFORMAT FÜR ELEKTRONISCHE REGELNREGELTITEL/ANWENDUNG (Kategorie \*\*)

Diese Kategorie enthält den Regeltitel und definiert die Anwendung der Regel. Hier wird die geografische Anwendbarkeit der Regel, die Art der Leistung (Erste, Coach, etc.), Art der Beförderung (Einfachflug oder Hin- und Rückflug), Art der Reise (einfach, offen, Gabel, Hin- und Rückflug etc.) und die Anwendbarkeit von gemeinsamen Tarifen, Reiseveranstaltungstarifen und Gruppentarifen angegeben. Des Weiteren sind Angaben über Kapazitätsbeschränkungen und Allgemeine Regeln, die NICHT anwendbar sind, sowie verschiedene Informationen, die nicht einer spezifischen Kategorie zuzuordnen sind, enthalten. Diese Kategorie erscheint bei jeder Regel zumindest mit dem Regeltitel.

AUSWÄHLBARKEIT (Kategorie 1)

Absichtlich nicht ausgefüllt

TAG/ZEIT (Kategorie 2)(1) Tag der Woche Reisebeschränkungen

Der Tag des jeweiligen transatlantischen Sektors bestimmt die Art des Tarifs, der für diesen Sektor gilt.

(2) Anwendung von Wochenmitte-/Wochenendtarif

Tarife, die für die Wochenmitte angegeben sind, gelten für Flüge in dem jeweiligen transatlantischen Sektor montags, dienstags, mittwochs und donnerstags. Als Wochenendtarif angegebene Tarife gelten für Flüge in dem jeweiligen transatlantischen Sektor freitags, samstags und sonntags. In dieser Kategorie erscheint die Angabe „es gelten die normalen Bedingungen“, sofern keine Ausnahme gilt; in diesem Fall sind die entsprechenden Zeiträume für Wochenmitte/ Wochenende in der anwendbaren Tarifregel angegeben.

SAISONABHÄNGIGKEIT (Kategorie 3)

Absichtlich nicht ausgefüllt

FLUGANWENDUNG (Kategorie 4)

Absichtlich nicht ausgefüllt

VORHERIGE RESERVIERUNG / BUCHUNG (Kategorie 5)(1) Vorverkaufstarife

Die Reservierung, Zahlung und Buchung müssen vor Antritt der Reise abgeschlossen sein. Die Fristen für diese Bedingung sind in der entsprechenden Vorverkaufstarifregel angegeben. Jede freiwillige Änderung einer Reservierung/Buchung nachdem der Flugschein ausgestellt ist, führt zur Erhebung einer Gebühr oder Strafgebühr durch die zuständige Fluggesellschaft, siehe Kategorie 16 der anwendbaren Tarifregel.

(2) Gruppentarife (einschließlich Gruppenpauschalreisetarife)

(a) Die Reservierung muss erfolgt und die Flugscheine für alle Mitglieder der Gruppe müssen vor Antritt der Reise ausgestellt und bezahlt sein. Die Fristen für diese Bedingung sind in der entsprechenden Gruppentarifregel angegeben.

- (b) Wenn zutreffend, enthält dieser Absatz auch Angaben zu Zahlungs- und Buchungsfristen für Zusatz-/Ersatzfluggäste in der Gruppe.
- (c) In jedem Flugschein ist mit dem entsprechenden Buchungscode angegeben, dass der Fluggast Mitglied einer Reisegruppe ist; es müssen entweder der anwendbare Pauschalreisecode oder der Gruppenreisecode der Fluggesellschaft angegeben werden.

MINDESTAUFENTHALTSDAUER (Kategorie 6)

Die Rückreise vom letzten Stoppover-Punkt darf nicht vor Ablauf der in der Regel angegebenen Mindestaufenthaltsdauer ab Abflug aus dem transatlantischen Sektor erfolgen. Wenn keine Mindestaufenthaltsdauer in der Regel angegeben ist, kann die Rückreise jederzeit während der Gültigkeitsdauer des Tarifs angetreten werden.

MAXIMALE AUFENTHALTSDAUER (Kategorie 7)

Die Rückreise vom letzten Stoppover-Punkt muss spätestens an dem in der Regel angegebenen letzten Tag der maximalen Aufenthaltsdauer um Mitternacht, gerechnet ab Datum des Abflugs vom Ausgangspunkt, erfolgen.

STOPPOVER (Kategorie 8)

Stoppover unterwegs sind kostenfrei gestattet.

ÜBERGANG (Kategorie 9)

Absichtlich nicht ausgefüllt

ERLAUBTE KOMBINATIONEN (Kategorie 10)

Absichtlich nicht ausgefüllt

AUSSCHLUSSTAGE (Kategorie 11)

Absichtlich nicht ausgefüllt

AUFSCHLÄGE (Kategorie 12)

Absichtlich nicht ausgefüllt

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 6. Februar 2009

Gültig ab 23. März 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-8
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C2 [N] STANDARDFORMAT FÜR ELEKTRONISCHE REGELN (Fortsetzung)BEGLEITETE REISE (Kategorie 13)

Absichtlich nicht ausgefüllt

REISEBESCHRÄNKUNGEN (Kategorie 14)

Absichtlich nicht ausgefüllt

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN (Kategorie 15)

Absichtlich nicht ausgefüllt

STORNOENTGELTE (Kategorie 16)(1) Routing/Rerouting

Das freiwillige Rerouting von Fluggästen mit Vorverkaufs- und Gruppentarifen ist, wenn nicht anders angegeben, nicht gestattet und unterliegt den in der Kategorie Tarifregel angegebenen Bestimmungen.

(2) Stornierung und Erstattung(1) Vorverkaufstarif(a) Vor Abflug

- (i) Bei Stornierung durch den Fluggast, oder wenn ein bestätigter Platz wie vor oder bei Abflug gebucht aus irgendwelchen Gründen, die nicht in den nachstehenden Absätzen (ii) oder (iii) angegebenen sind, nicht in Anspruch genommen werden kann, ist ein Teil des Beförderungsentgeltes nicht erstattungsfähig und verfällt für den Fluggast. Der anwendbare, nicht erstattungsfähige Betrag ist in den entsprechenden Vorverkaufs-/Vorverkaufsexkursionsregel enthalten.
- (ii) Eine vollständige Erstattung erfolgt bei:
  - (aa) Tod oder Krankheit des Fluggasts oder eines direkten Mitglieds seiner Familie (nach Nachweis durch ein entsprechendes Attest);
  - (bb) einer Erhöhung des Vorverkaufstarifs nach Ausstellung des Flugscheins, wenn der Fluggast die Stornierung wünscht.
- (iii) Wenn Flugplanänderungen der Fluggesellschaft/en nach Ausstellung des Flugscheins zu Änderungen des Flugreisepfades führen, die für den Fluggast nicht zumutbar sind, kann der Fluggast stornieren oder den Flugschein neu gemäß den anwendbaren Tarifen ohne Zahlung einer Strafgebühr ausstellen lassen.

(b) Nach Abflug

- (i) Bei Stornierung durch den Fluggast oder wenn ein bestätigter Platz nicht wie gebucht in Anspruch genommen werden kann, nachdem die Reise bereits begonnen hat, wird - unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen aus (ii) der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Tarif und dem für die Beförderung in Anspruch genommenen Tarif, abzüglich des in der anwendbaren Regel angegebenen nicht erstattungsfähigen Betrags, erstattet.
- (ii) Im Falle des Todes eines Fluggasts oder eines Mitglieds seiner direkten Familie ist ein Rerouting der restlichen Reise ohne Strafgebühr gestattet.
- (c) Nach Ausstellung des Flugscheins kann der nicht erstattungsfähige Betrag des Tarifs nicht als Guthaben für die Zahlung eines anderen Tarifs verwendet werden. Ein

Flugschein zum Vorverkaufstarif kann nur gemäß der anwendbaren Regel auf einen anderen Tarif upgegradet werden und unterliegt dann allen Bedingungen dieses neuen Tarifs, d.h. der ursprünglich nicht erstattungsfähige Betrag bleibt weiter nicht erstattungsfähig. Der „NONREF/APEX“ Eintrag verbleibt im Feld „Zahlungsart“ des neuen Flugscheins und aller nachträglichen Neuausstellungen.

(2) Gruppentarife (einschließlich G.I.T. -Tarife)

(a) Vor Abflug

- (i) Erstattungen sind nur an die Adresse der für die Reiseveranstaltung der Gruppe verantwortlichen Person möglich.
- (ii) Bei freiwilliger Stornierung durch die Gruppe oder ein Mitglied der Gruppe außerhalb der in der Regel vorgeschriebenen Frist, ist ein Teil des bezahlten Gruppentarifs nicht erstattungsfähig und verfällt für das/die Gruppenmitglied/er, die die Reise nicht antreten, es sei denn, in nachstehender Bestimmung (iii) ist Anderslautendes verfügt. Der anwendbare nicht erstattungsfähige Betrag ist in der jeweiligen Gruppenregel angegeben.
- (iii) Eine vollständige Erstattung erfolgt bei:
  - (aa) Tod oder Krankheit des Fluggasts oder eines direkten Mitglieds seiner Familie (nach Nachweis durch ein entsprechendes Attest);
  - (bb) einem Ersatzpassagier, wenn ein Ersatz in der entsprechenden Regel gestattet wird;
  - (cc) Stornierung der Affinity (Non-Affinity /Incentive /Own Use Gruppenbeförderung durch die Fluggesellschaft.

(b) Nach Abflug

- (i) Es gelten die normalen Stornierungs- und Erstattungsverfahren, wenn die Stornierung oder das Rerouting eines Mitglieds der Gruppe aus folgenden Gründen stattfindet:
  - (aa) Bei Tod eines Fluggasts auf der Reise wird der mögliche Unterschiedsbetrag um den der Gruppentarif den anwendbaren Tarif für die tatsächlich von dem Fluggast geflogene Flugstrecke übersteigt, berechnet vom ursprünglichen Abflugort, erstattet.
  - (bb) Bei Tod eines direkten Mitglieds der Familie des Fluggasts wird der von dem Fluggast als Gruppentarif bezahlte Betrag als Guthaben (keine Barauszahlung) für den Kauf einer Beförderung zu den für die tatsächlich von dem Fluggast geflogene Flugstrecke angerechnet, und zwar berechnet vom ursprünglichen Abflugort aus. Ähnliche Vereinbarungen können für andere Mitglieder der Reisegruppe getroffen werden, die zur direkten Familie dieses Fluggasts gehören.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-9
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C2 [N] STANDARDFORMAT FÜR ELEKTRONISCHE REGELN (Fortsetzung)STORNOENTGELTE (Kategorie 16) (Fortsetzung)(2) Stornierung und Erstattung (Fortsetzung)(2) Gruppentarife (einschließlich G.I.T. -Tarife) (Fortsetzung)(b) Nach Abflug (Fortsetzung)

- (cc) Einem Fluggast, der auf Grund von Krankheit nicht in der Lage ist, seine Reise mit der Gruppe zu beenden oder fortzuführen (Nachweis durch ärztliches Attest) wird der Betrag des gezahlten Gruppentarifs als Guthaben für den Kauf von Beförderung zu den anwendbaren Tarifen für die tatsächlich von dem Fluggast geflogene Strecke gutgeschrieben, und zwar berechnet vom ursprünglichen Abflugort aus. Ähnliche Vereinbarungen können für andere Mitglieder der Reisegruppe getroffen werden, die zur direkten Familie dieses Fluggasts gehören.
- (ii) Wenn nicht vorstehend geregelt, wird im Falle einer freiwilligen Stornierung der Gruppe oder eines Mitglieds der Gruppe der Betrag erstattet, um den der im gesamten Jahr anwendbare Tarif den für die Beförderung vom Ausgangspunkt bis zum stornierten Punkt gezahlte Tarif übersteigt, und zwar abzüglich des/der in der Regel angegebenen Prozentsatzes/Gebühr.
- (iii) Wenn der Fluggast seine Reise aus einem anderen Grund abbricht, wird der Betrag des gezahlten Tarifs für den Kauf von Beförderung zu dem anwendbaren Tarif vom Ausgangspunkt gutgeschrieben.
- (c) Unter den oben bezeichneten Umständen müssen die verbleibenden Mitglieder der Reisegruppe, unabhängig von ihrer Anzahl, die geplante Reise gemäß den anderen Bedingungen der Regel antreten oder fortführen.

HÖHERER ZWISCHENPUNKT (Kategorie 17)

Absichtlich nicht ausgefüllt

FLUGSCHEIN-ÄNDERUNGSVERMERKE (Kategorie 18)

Absichtlich nicht ausgefüllt

KINDERERMÄSSIGUNG (Kategorie 19)

Absichtlich nicht ausgefüllt

REISELEITERERMÄSSIGUNG (Kategorie 20)

Absichtlich nicht ausgefüllt

REISEBÜROERMÄSSIGUNG (Kategorie 21)

Absichtlich nicht ausgefüllt

ALLE WEITEREN ERMÄSSIGUNGEN (Kategorie 22)

Absichtlich nicht ausgefüllt

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN (Kategorie 23)

Absichtlich nicht ausgefüllt

(Kategorie 24)

Zur Zeit nicht verfügbar.

(Kategorie 25)

Zur Zeit nicht verfügbar.

GRUPPEN (Kategorie 26)

(1) Gruppengröße

Die Mindestgruppengröße bezieht sich auf die Mindestanzahl von Fluggästen, die erforderlich sind, um eine Gruppe zu bilden, so dass ein besonderer Tarif anwendbar ist. Wenn nicht anders in der Tarifregel angegeben, werden bei der Bestimmung der Mindestgruppengröße jeweils zwei Kinder, die mindestens 50 Prozent des gültigen Gruppentarifs bezahlen, als ein Gruppenmitglied gerechnet.

(2) Voraussetzungen für eine Gruppenreise

Diese Kategorie enthält die Flugstrecke/n auf der/denen die Gruppe (wenn erforderlich für den Tarif) zusammen reisen muss, oder umgekehrt, die Flugstrecke/n, auf der/denen ein individueller Flug gestattet ist, sowie alle weiteren Ausnahmen oder Sonderbedingungen im Rahmen der Gruppenreisanforderungen.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 6. Februar 2009

Gültig ab 23. März 2009



<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-10
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C2 [N] STANDARDFORMAT FÜR ELEKTRONISCHE REGELN (Fortsetzung)GRUPPEN (Kategorie 26) (Fortsetzung)(3) Auswählbarkeit(a) Voraussetzungen für eine Affinitätsgruppe

- (i) Eine Reisegruppe ist nur eine Affinitätsgruppe, wenn sie aus den Mitgliedern (oder Mitarbeitern) desselben Vereins, Unternehmens, derselben Gesellschaft oder anderen juristischen Person (die Organisation) besteht.
- (ii) Der Hauptzweck und die Ziele der Organisation dürfen nicht in der Reisebranche liegen.
- (iii) Es muss eine ausreichend Affinität vor der Beförderung bestehen, damit die Gruppe sich von der allgemeinen Öffentlichkeit abhebt.
- (iv) Jedes Mitglied der Reisegruppe muss zum Zeitpunkt der Anwendung der Gruppentarifermäßigung Mitglied der Organisation sein; die Zugehörigkeit muss mindestens die letzten sechs Monate vor Datum des Reiseantritts bestehen.
- (v) Zu der Reisegruppe können Ehegatten und abhängige Kinder eines Mitglieds der Organisation gehören, aus der die beförderte Gruppe gebildet wird. Des Weiteren können Eltern, die im selben Haushalt wie das Mitglied leben, zugehörig sein. Ein Ehegatte, abhängiges Kind oder Elternteil muss jedoch auf dem Flug von dem Mitglied begleitet werden, es sei denn, das Mitglied wurde gezwungen, seine Reise zu stornieren.

(vi) Werbeeinschränkungen

In Bezug auf die Bildung von Affinitätsgruppen:

- (aa) Die Werbung darf nur in Form von persönlichen Schreiben, Rundschreiben und Telefonanrufen erfolgen, die an die Mitglieder der Organisation (oder die Mitglieder des Verbands oder der Organisation zu der die Organisation gehört) und an für die Mitglieder der Organisation bestimmte Gruppenveröffentlichungen gerichtet sind, oder in jedweder anderen Form der Werbung, die nicht nachstehend unter (vii) als öffentliche Werbung definiert ist.
- (bb) Die Werbung darf nur durch offizielle Mitarbeiter der Organisation oder Mitglieder der Reisegruppe erfolgen.
- (cc) Die Reisegruppe darf nicht von einer Person zusammengestellt werden, die direkt oder indirekt mit der Werbung oder dem Verkauf von Beförderungsdienstleistungen oder der Bereitstellung oder dem Angebot der Bereitstellung von Beförderung an die Öffentlichkeit befasst ist. Die reine Ermittlung des Gruppentarifs bzw. die Einziehung von den Mitgliedern der Reisegruppe an sich ist keine Tätigkeit in diesem Bereich.
- (dd) Wenn die Organisatoren der Reisegruppe ein Reisebüro beauftragen, bei der Veranstaltung der Reise behilflich zu sein, darf dieses in keinem Fall Mitglieder für die Reisegruppe werben. Das Reisebüro kann jedoch nach Bildung der zu befördernden Gruppe den Mitgliedern der Reisegruppe zusätzlich zur Unterstützung der Reiseveranstaltung andere Reiseleistungen anbieten.

(vii) Definition von ‚Öffentlicher Werbung‘

Es wird von einer öffentlichen Werbung ausgegangen, wenn die Gruppenbeförderung in einer Anzeige oder anderen Schrift oder durch öffentliche Medien, bezahlt oder unbezahlt, einschließlich unter anderem durch Telefonkampagnen, Radio, Telegraph oder Fernsehen beschrieben, erwähnt oder angekündigt wird. Nicht als öffentliche Werbung gilt eine Erklärung in einem öffentlichen Nachrichtenmedium (ausgeschlossen Werbung), die nicht mit der Absicht oder Wahrscheinlichkeit abgegeben wird, Mitglieder für die Reisegruppe anzuwerben und dies nicht von der Organisation, einem Mitglied der Fluggesellschaft der Reisegruppe oder einem entsprechenden Beauftragten oder Vertreter initiiert wurde.

(b) Voraussetzungen für Incentive/Own Use Gruppen

Eine Own Use-Reisegruppe darf nur von einer natürlichen oder juristischen Person wie z.B. einem Verein oder Unternehmen, einer Partnerschaft oder Gesellschaft (im Folgenden ‚Käufer‘) gebildet werden. Dieser Käufer darf die Kosten für die Flugbeförderung weder ganz noch teilweise direkt oder indirekt mit anderen Personen teilen, die Interesse an solcher Beförderung haben, einschließlich der beförderten Fluggäste. Die Kosten können jedoch durch einen freiwilligen Beitrag aufgebracht werden, wenn:

- (i) der freiwillige Beitrag nicht ausschließlich von den zu befördernden Fluggästen eingefordert/erhalten wird;
- (ii) die Teilnahme an der Reisegruppe nicht auf diejenigen beschränkt ist, die tatsächlich einen Beitrag leisten;
- (iii) der Mindestbeitrag der einzelnen Person nicht vom Käufer vorgeschrieben ist; und
- (iv) der Käufer die zur Reisegruppe gehörenden Personen nicht nur aus dem Grund auswählt, weil sie Interesse haben, an der Reisegruppe teilzunehmen.

(c) Voraussetzungen für eine Incentive-Gruppe

- (i) Eine Incentive-Gruppe ist eine Gruppe aus Mitarbeitern bzw. Händlern oder Agenten (einschließlich ihrer Ehegatten) desselben/derselben Unternehmen/s, Gesellschaften etc. (außer gemeinnützigen Organisationen), auch ‚Organisation‘ genannt, die im Rahmen eines bestehenden Incentive-Reiseprogramms reisen, das dem Mitarbeiter, Händler oder Agenten für geleistete Arbeit belohnt oder einen Anreiz für weitere Aktivitäten schaffen soll.
- (ii) Das Incentive-Reiseprogramm beinhaltet Flug, Unterkunft, Sightseeing, Unterhaltung und andere Elemente, deren Kosten vollständig von dem Unternehmen getragen und nicht direkt oder indirekt an den Mitarbeiter, Händler oder Agenten weitergereicht werden.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-11 ersetzt Originalseite AB-1	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C2 [N] STANDARDFORMAT FÜR ELEKTRONISCHE REGELN (Fortsetzung)GRUPPEN (Kategorie 26) (Fortsetzung)(3) Auswählbarkeit (Fortsetzung)(c) Voraussetzungen für eine Incentive-Gruppe (Fortsetzung)

- (iii) Leitende Mitarbeiter (und deren Ehegatten) solcher Unternehmen können ebenso zur Gruppe gehören, wenn sie dies im Rahmen dieser Belohnung oder in der Funktion des Incentive-Reiseprogramms tun.
- (iv) Alle Mitglieder der Incentive-Gruppe müssen zum Zeitpunkt der Anwendung des Gruppentarifs Mitglied der Organisation sein.

(4) Dokumentation(a) Allgemeine Voraussetzungen für sämtliche Pauschalreisen von Einzelpersonen und Gruppen

Es muss ein Gutschein vorliegen, in dem Unterkunft, Sightseeing oder andere Elemente der Reise angegeben sind. Solche Gutscheine (einschließlich für Bodentransport) müssen während des Check-Ins vor Antritt der transatlantischen Reise vorgelegt werden.

(b) Voraussetzungen für Affinität/Incentive/Non-Affinität/Own-Use-Gruppen

- (i) Ein schriftlicher Antrag in der von AB gewünschten Form muss eine vollständige Beschreibung der gewünschten Reise, Namen und Gesamtzahl der Fluggäste und, wenn zutreffend, die Affinität/Incentive/Own-Use-Bedingungen enthalten, gemäß denen die Reise beantragt wird. Des Weiteren muss der Antrag vom Antragsteller (die für die Reisearrangements der Gruppe zuständige Person) unterzeichnet sein.
- (ii) Der Antrag muss der ausstellenden Fluggesellschaft (die Fluggesellschaft, deren Flugscheine ausgestellt werden) vor Antritt der Abreise vorgelegt werden. Die Fristen für den Eingang des Antrags sind in der jeweiligen Gruppenreiseregulierung spezifiziert.
- (iii) Wenn nicht anders angegeben, können nur die in dem schriftlichen Antrag aufgeführten Fluggäste befördert werden.
- (iv) Ersatz von Fluggästen/ zusätzliche Fluggäste  
Wenn nach Vorlage des schriftlichen Antrags auf der Teilnehmerliste der Reisegruppe Namen geändert oder Fluggäste hinzugefügt werden, gibt es einen Eintrag in dieser Kategorie über die Anzahl der gestatteten Änderungen bzw. zusätzlichen Fluggäste und eine mögliche Frist.
- (v) Jede Reisegruppe wird durch eine feststehende Nummer (Gruppencode) identifiziert, die von [C]AB zugeteilt wird

(c) Voraussetzungen für Gruppenpauschalreisen (nicht erforderlich für Reisen, die von [C]AB initiiert werden)

- (i) Schriftlicher Antrag in der von [C]AB geforderten Form, in dem Namen und die Gesamtanzahl der Fluggäste und der Pauschalreisecode angegeben sind; der Antrag muss vom Reiseveranstalter oder einem Reisebüro des Fluggasts (auch „Reiseveranstalter“) unterzeichnet sein.
- (ii) Der Antrag muss der ausstellenden Fluggesellschaft (die Fluggesellschaft, deren Flugscheine ausgestellt werden) vor Antritt der Abreise vorgelegt werden. Die

Fristen für den Eingang des Antrags sind in der jeweiligen Gruppenreiseregel spezifiziert.

- (iii) Wenn nicht anders angegeben, können nur die in dem schriftlichen Antrag aufgeführten Fluggäste befördert werden.
- (iv) Ersatz von Fluggästen/ zusätzliche Fluggäste  
Wenn nach Vorlage des schriftlichen Antrags auf der Teilnehmerliste der Reisegruppe Namen geändert oder Fluggäste hinzugefügt werden, gibt es einen Eintrag in dieser Kategorie über die Anzahl der gestatteten Änderungen bzw. zusätzlichen Fluggäste und eine mögliche Frist.

#### REISEVERANSTALTUNGEN (Kategorie 27)

##### (1) Elemente der Reiseveranstaltung

###### Voraussetzungen für Tarife für Pauschalreisen für Einzelreisende und Gruppen

- (i) Wenn nicht anders angegeben, müssen der veröffentlichte Preis und die Unterlagen für eine INDIVIDUELLE PAUSCHALREISE zusätzlich zum Flug die Kosten für Übernachtung oder Hotel für mindestens 6 Nächte, zuzüglich aller weiteren Elemente oder Angebote wie z.B. Flughafentransfer, Sightseeing, Busausflüge und Autovermietung enthalten.
- (ii) Wenn nicht anders angegeben, müssen der veröffentlichte Preis und die Unterlagen für eine GRUPPENPAUSCHALREISE zusätzlich zum Flug die Kosten für Übernachtung oder Hotel für die gesamte Reisedauer, zuzüglich aller weiteren Elemente oder Angebote wie z.B. Flughafentransfer, Sightseeing, Busausflüge und Autovermietung, enthalten.
- (iii) Die Reiseveranstaltung muss vor Beginn der Reise vollständig bezahlt werden und der Preis für Reiseveranstaltungselemente und –angebote darf nicht niedriger sein als der in Kategorie 27 der entsprechenden Regel angegebenen Preis.

##### (2) Mindestpreis für die Reiseveranstaltung

Der Begriff ‚Mindestpreis für eine Reiseveranstaltung‘ (MTP) bezeichnet den niedrigsten Verkaufspreis für die Reiseveranstaltung pro Fluggast.

#### BESUCH EINES ANDEREN LANDES (Kategorie 28)

Absichtlich nicht ausgefüllt

#### HINTERLEGUNGEN (Kategorie 29)

Absichtlich nicht ausgefüllt

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 13. März 2009

Gültig ab 27. April 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-12
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

C5 [N] ANWENDBARKEIT DER TARIFORDNUNG(A) ALLGEMEINES

- (1) Die Serviceklasse wird mit dem Tarif angegeben. Diese Tarife gelten für Einfachflug (OW) hin- und Rückflug (RT) und Rundflug (CT) im Rahmen der Leistungen von AB. Die Tarife gelten nur zwischen Punkten für die sie veröffentlicht sind und können nicht nach/von Zwischenpunkten aus angewendet werden.
- (2) Wenn nicht anders angegeben, gelten die Tarife das ganze Jahr. Zeiten und Daten sind lokal und einschließlich angegeben.
- (3) Die Tarife verlangen keine Mindest- oder Höchstaufenthaltsdauer.
- (4) Wenn nicht anders im Folgenden angegeben, bilden die Tarifregelbestimmungen, die lokalen oder gemeinsamen Tarife, einschließlich der in der Online-Tarif-Datenbank von der Airline Tariff Publishing Company, Agent im Namen von AB gepflegten Ermessens-tarife, Bestandteil dieser Tarifordnung.

(B) WIRKSAME REGELN, TARIFE UND GEBÜHREN

- (1) Die Beförderung unterliegt den Regeln, Tarifen und Gebühren, die an dem Datum wirksam sind, an dem die Beförderung an dem im Flugschein angegebenen Ausgangspunkt beginnt. Wenn nach Ausstellung des Flugscheins jedoch vor Verwendung einer entsprechenden Flugstrecke eine Erhöhung des Tarifs oder der Gebühr wirksam wird, die auf die im Flugschein angegebene Beförderung zutrifft, wird der Fluggast mit dem vollen Betrag dieser Erhöhung belastet.  
AUSNAHME: Die Erhöhung wird nicht in Rechnung gestellt, wenn der Flugschein vor Eintritt der Wirksamkeit einer Tarifordnung ausgestellt wird, die eine Erhöhung des anwendbaren lokalen oder lokalen gemeinsamen Tarifs vorsieht, wenn der ursprüngliche Flugcoupon des Flugscheins für einen spezifischen Flug zu einem Tarif ausgestellt wurde, der am Tag der Flugscheinausstellung durch eine auf dem Flugschein gestempelte oder aufgedruckte Validierung gesetzlich gültig war.
- (2) Wenn die Anwendung der Tarifklasse angibt, dass der Tarif ab einem bestimmten Datum oder in einem bestimmten Zeitraum gilt (einschließlich der Angabe des Jahres), bezieht sich dies auf das Datum, an dem die Reise vom Ausgangspunkt beginnt bzw. auf den ersten Tag der Reise. Manchmal gibt der Ablauftag den Tag an, an dem die Reise beendet sein muss.
- (3) Die Anwendung des Tarifs auf begleitete Kinder gilt für Kinder von 2 bis 11 Jahren, die auf demselben Flug auf allen Flugsegmenten von einem mindestens 12-Jährigen, der den Erwachsenentarif bezahlt, begleitet werden.
- (4) Flugscheine mit offenem Rückflug gelten unter der Voraussetzung, dass die Rückstrecke der Rundreise nicht länger als ein Jahr nach Hinflug erfolgt.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-13 ersetzt Originalseite AB-13	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

**C21 BEFÖRDERUNG VON FLUGGÄSTEN MIT BEHINDERUNG****(A) DEFINITIONEN**

- (1) Fluggäste gelten als behindert, wenn ihr physischer, gesundheitlicher oder geistiger Zustand individuelle Hilfe beim Einstieg, Ausstieg, während des Flugs, bei einer Not- evakuierung oder während der Bodenabwicklung erforderlich macht, die normalerweise anderen Fluggästen nicht zu Teil kommt.
- (2) Gefähig – eine Person, die sich ohne Hilfe im Flugzeug bewegen kann.
- (3) Nicht gefähig – eine Person, die nicht in der Lage ist, sich ohne Hilfe im Flugzeug zu bewegen.
- (4) Selbständig – eine Person, die in der Lage ist, alle ihre physischen Bedürfnisse während des Flugs unabhängig und selbständig zu erfüllen und die keine besondere oder ungewöhnliche Hilfe an Bord benötigt, die über das hinausgeht, was allgemein angeboten wird. Ausgenommen sind die Hilfe beim Einsteigen und Aussteigen.
- (5) Nicht selbständig – eine Person, die nicht in der Lage ist, sich während des Flugs selbst zu versorgen.
- (6) Bestimmung von Selbständigkeit  
Die Fluggesellschaft akzeptiert, inwieweit sich eine behinderte Person als selbständig definiert.
- (7) [X]
- (8) [X]
- (9) [X]

**(B) ZULASSUNG VON FLUGGÄSTEN MIT BEHINDERUNG**

- (1) Medizinische Bescheinigung  
Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor, eine medizinische Bescheinigung vom Vertragsarzt des Unternehmens zu verlangen, wenn der Flug ein ungewöhnliches Risiko oder eine Gefahr für den Fluggast oder andere Personen beinhaltet (einschließlich Schwangere und ungeborene Kinder).
- (2) Reservierungen  
Reservierungen müssen mindestens 48 Stunden (für Sauerstoff bzw. Bahre, mindestens fünf (5) Werkzeuge) vor Reiseantritt vorgenommen werden; der Fluggesellschaft muss die Art der Behinderung und die benötigte Hilfe mitgeteilt werden, damit sie die entsprechenden Vorkehrungen treffen kann. Die Fluggesellschaft bemüht sich nach Kräften, Fluggäste zu betreuen, die keine rechtzeitige Reservierung vorgenommen haben.
- (3) Sitzplatzbeschränkungen  
Personen mit Behinderung dürfen keine Sitzplätze in ausgewiesenen Notausgangstreihen oder auf dem oberen Deck eines Flugzeugs einnehmen. Die Fluggesellschaft kann den Fluggästen Sitzplätze zuweisen bzw. Sitzplätze auf Fensterplätze beschränken.
- (4) Personen mit Behinderung werden wie folgt zur Beförderung zugelassen:

<u>Behinderung</u>	<u>persönliche Hilfe erforderlich</u>
Blind	nein
Taub	nein

Blind und taub/selbständig	nein
Blind und taub/nicht selbständig	ja
Geistig behindert/selbständig	nein
Geistig behindert/ nicht selbständig	ja
Gefähig / selbständig	nein
Gefähig /nicht selbständig	ja
Nicht gefähig / selbständig	nein (*)
Nicht gefähig / nicht selbständig	ja

(\*) Außer in Fällen, in denen die Anzahl der betroffenen Fluggäste, die mit einem bestimmten Flug reist, die Richtlinien für gewerbliche Flugdienstleistungen der zivilen Luftfahrttransportbehörde Kanadas übersteigt (Beförderung von nicht gefähigen Fluggästen in großen Turbojetflugzeugen). Die Fluggesellschaften sind angehalten, für weitere Informationen die aktuellen Richtlinie einzusehen.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 22. Mai 2009

Gültig ab 6. Juli 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-13-A
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C21 [C] (BEFÖRDERUNG VON FLUGGÄSTEN MIT BEHINDERUNG (Fortsetzung)(C) ZULASSUNG VON BESONDEREN SITZEN FÜR KINDER MIT SCHWERER BEHINDERUNG (SITZSCHALE)

In besonderen Fällen müssen Kinder mit schwerer Behinderung in speziell angepassten oder hergestellten Kindersitzen befördert werden, die im Flugzeug auf Fluggastsitzen montiert werden und die speziell für diesen Zweck ausgelegt sind. Wenn ein Fluggast eine solche Beförderung wünscht, wird gemäß den Vorschriften eine besondere Prüfung und Genehmigung des zu verwendenden Kindersitzes verlangt. Die folgenden maximalen Abmessungen von Sitzschalen sind zugelassen und werden im Voraus durch die Abteilung Fluggastbetreuung der Fluggesellschaft genehmigt: 65x43x60 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Es wird stets ein Fenstersitz (außer am Ausgang und in der ersten Reihe) im Voraus zugeteilt. Der Fluggast muss eine Kopie der Prüfungs- und Genehmigungsdokumente am Check-In-Schalter vorlegen und diese Kopie dann der Crew an Bord übergeben, die die darin enthaltene Montageanleitung benötigt.

(D) ZULASSUNG VON AUSGEBILDETEN TIEREN

Die Fluggesellschaft akzeptiert die kostenlose Beförderung eines ordnungsgemäß angeschirrten Hundes oder eines anderen angeschirrten ausgebildeten Tiers, das den behinderten Fluggast führt/oder ihm hilft, wenn der Fluggast von dieser Hilfe abhängig ist. Das ausgebildete Tier darf den Fluggast in die Kabine begleiten. Normalerweise werden Fluggast und ausgebildetes Tier auf dem Sitzplatz an der Trennwand platziert, wo es genug Bodenfreiheit für das Tier gibt. In besonderen Fällen, wenn das Tier groß und schwer ist, wird der Bodenbereich eines weiteren Sitzplatzes (vorzugsweise Fenstersitz) zur Verfügung gestellt (Kauf eines zusätzlichen Sitzplatzes oder, wenn ein Sitz verfügbar steht, Zuteilung beim Check-In).

(E) ZULASSUNG VON BEWEGUNGSHILFEN

Zusätzlich zu den regulär zugelassenen freien Gepäckstücken akzeptiert die Fluggesellschaft die folgenden Gegenstände, die im Gepäckraum untergebracht werden müssen:

- (1) Manuel betriebene Rollstühle und Gehwagen
- (2) Rollstühle mit auslaufsicheren Batterien mit abgeklemmten und abgeklebten Anschlüssen
- (3) Krücken und Stöcke können beim Fluggast verbleiben, unter der Voraussetzung, dass sie gemäß den Sicherheitsvorschriften der Fluggesellschaft verstaut werden.
- (4) Rollstühle mit auslaufbaren Nasszellenbatterien
  - (a) bei Container beladbaren Flugzeugen wie B747/B767/A320 bei Verladung in einem LD3 Gepäckcontainer in aufrechter Position (für den Fluggast kostenfrei). Die Batterien müssen an beiden Anschlüssen abgeklemmt und verschlossen werden, um Kurzschlüsse zu vermeiden, und sie müssen am Rollstuhl mit nichtleitendem Material gesichert werden.
  - (b) Rollstühle in aufrechter Position: auf Flugzeugen mit engem Rumpf wie DC9/B727 muss die Batterie entfernt und in einem Kimpack-Batterie-Kit verwahrt werden, den die Fluggesellschaft dem Fluggast kostenfrei zur Verfügung stellt.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)



<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
2. überarbeitete Seite AB-14 ersetzt 1. überarbeitete Seite AB-14	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

**C25 [C] ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG – BESCHRÄNKUNGEN DER FLUGGESELLSCHAFT****(A) ABLEHNUNG, STORNIERUNG ODER ENTFERNUNG**

- (1) Die Zulassung von Fluggästen mit gesundheitlichen Problemen kann im eigenen Interesse der Fluggäste und der Sicherheit anderer Fluggäste eingeschränkt werden. Die letztendliche Entscheidung liegt beim Dienst habenden Piloten. Die Fluggesellschaft kann einen schriftlichen Bericht eines Arztes verlangen, der die Flugtauglichkeit bescheinigt.
- (2) Wenn ein Flugzeug möglicherweise überladen ist, kann die Fluggesellschaft entscheiden, welche Fluggäste oder Gegenstände befördert werden.
- (3) Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Regel 87 (Kompensation für verweigerten Einstieg) besteht der einzige Regressanspruch einer Person, der aus einem der im vorstehenden Absatz beschriebenen Gründe die Beförderung versagt wird oder die unterwegs aus dem Flugzeug verwiesen wurde, in der Rückzahlung des Erstattungswertes der nicht geflogenen Strecke ihres Flugscheins, siehe nachstehende Regel 90 (Erstattungen).
- (4) Die Fluggesellschaft ist berechtigt, die Beförderung oder weitere Beförderung abzulehnen oder die Beförderung für einen Fluggast oder sein Gepäck zu verkürzen, wenn:
  - (a) das Flugzeug, eine Person oder ein Gegenstand an Bord in Gefahr sind;
  - (b) Mitglieder der Crew daran gehindert werden, ihre Aufgaben zu erfüllen;
  - (c) die Anweisungen der Crew, insbesondere in Bezug auf das Rauchverbot und den Genuss von Alkohol nicht beachtet werden;
  - (d) das Verhalten eines Fluggasts eine unzumutbare Belastung darstellt oder zu Schäden oder Verletzungen anderer Fluggäste oder der Crew führt;
  - (e) hinreichend Verdacht besteht, dass ein Fluggast eine der oben bezeichneten Handlungen durchführen wird;
  - (f) die Beförderung eine Verletzung der geltenden Gesetze, Vorschriften oder Anforderungen des Abfluglandes, Ankunftslandes oder des Landes, das das Flugzeug gerade überfliegt, darstellt;
  - (g) Fluggäste sich weigern, sich oder ihr Gepäck einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen;
  - (h) ein Fluggast nicht über ein gültiges Reisedokument verfügt, sein Reisedokument während des Fluges zerstört oder sich weigert, sein Reisedokument auf Aufforderung der Crew-Mitglieder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen;
  - (i) Fluggäste nicht die Vorschriften einhalten, die für den Antritt der Reise gelten (z.B. Reisepass, Visa- und Gesundheitsvorschriften, einschließlich für Tiere, die den Fluggast begleiten);
  - (j) Fluggäste am Check-In-Schalter oder beim Einstieg in das Flugzeug nicht nachweisen können, dass sie die Person sind, auf deren Namen die Buchung lautet;
  - (k) Beförderungsentgelte, Steuern, Gebühren oder Zuschläge vorangegangener Flüge nicht bezahlt wurden;
  - (l) Fluggäste sicherheitsrelevante Anweisungen der Fluglinie oder Anweisungen im Rahmen der Unternehmensvorschriften nicht beachten;

- (m) der physische oder geistige Zustand eines Fluggasts die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlbefinden anderer Fluggäste und der Crew beeinträchtigen könnte (keine Kontrolle über Blase und Darm, auch wenn besondere Bedingungen gelten, unkontrollierbare Gerüche, unkontrollierbares Verhalten);
- (n) der physische oder geistige Zustand von nicht begleiteten Minderjährigen eine besondere Form der Hilfe bzw. Betreuung und Fürsorge verlangt;
- (o) Fluggäste verbotenes Gepäck mit sich führen;
- (p) Fluggäste übertragbare oder ansteckende Krankheiten haben, wie z.B. aktive Tuberkulose, infektiöse Hepatitis, akute Poliomyelitis, Typhusfieber, Salmonellose, Ruhr, Masern, Scharlach, Diphtherie, Windpocken oder Röteln;
- (r) Fluggäste aus unbekanntem Gründen Fieber haben, insbesondere wenn sie aus Ländern kommen, in denen schwere übertragbare bzw. endemische Krankheiten herrschen;
- (s) Fluggäste an Krankheiten leiden, die durch den Flug verschlimmert werden können (schwere Herzrhythmus- und Kreislaufstörungen, Pneumothorax etc.);
- (t) Fluggäste kürzlich einen Herzinfarkt erlitten haben (weniger als 8 Wochen vor Abflug);
- (u) Fluggäste kürzlich einen Schlaganfall erlitten haben (weniger als 8 Wochen vor Abflug);
- (v) Fluggäste, die an Krankheiten leiden oder in einem Zustand sind, von dem man annehmen kann, dass der Stress des Fluges als solcher die Belastungsgrenzen des Fluggasts übersteigt;
- (w) der physische bzw. geistige Zustand des Fluggasts die sichere Durchführung des Fluges oder die Pünktlichkeit des Flugs gefährden würden.

ANMERKUNG: Die Beförderung von Fluggästen, die gerade einen Herzinfarkt oder Schlaganfall erlitten haben, ist ohne die 8-wöchige Zeiteinschränkung möglich, wenn der Fluggast eine schriftliche Bescheinigung von einem von der Fluggesellschaft anerkannten Arzt vorlegt, dass er den Flug wahrnehmen kann. Die Bescheinigung muss mindestens 48 Stunden vor Abflug an die Fluggesellschaft gesendet werden.

**(B) EIGENER SAUERSTOFF AN BORD**

Die Verwendung von eigenen Sauerstoffflaschen an Bord der Fluggesellschaft ist gestattet, wenn diese nicht mehr als 5 kg Bruttogewicht (200 bar) pro Flasche haben; auch wenn eigene Sauerstoffflaschen mitgeführt werden, muss die Fluggesellschaft mindestens 48 Stunden vor Abflug in Kenntnis gesetzt werden. Es ist lediglich Sauerstoff in Gasform gestattet, flüssiger Sauerstoff darf nicht an Bord verwendet werden. Es ist ein medizinisches Attest, das höchstens 2 Wochen alt ist, erforderlich. Die Fluggesellschaft stellt keine zusätzlichen Sauerstoffflaschen zu Verfügung.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
2. überarbeitete Seite AB-15 ersetzt 1. überarbeitete Seite AB-15	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C25 [C] ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG – BESCHRÄNKUNGEN DER FLUGGESELLSCHAFT  
(Fortsetzung)

(C) ZULASSUNG VON FLUGGÄSTEN MIT GIPSVERBÄNDEN

Nach einem Unfall oder einer Operation kann es notwendig sein, einen Gipsverband anzulegen. In den ersten sieben Tagen nach der Anlegung des Gipsverbands kann es zu Störungen der Nerven oder Muskelfasern kommen, da die Extremitäten unter den anderen Druckverhältnissen während des Flugs anschwellen können. Der Gipsverband muss aufgeschnitten werden, wenn er nicht älter als sieben Tage alt ist. Nach sieben Tagen wird das Aufschneiden ausdrücklich empfohlen.

(D) FLUGGÄSTE, DIE AUF EINER BAHRE TRANSPORTIERT WERDEN (STCR)

Ein STCR-Fluggast ist ein Fluggast, der nur auf einer Bahre befördert werden kann, wobei es keine Rolle spielt, ob der Fluggast über eine Krankenversicherung oder eine besondere Versicherung verfügt oder nicht. Die Beförderung eines Patienten auf einer Bahre unterliegt der Genehmigung des Arztes des Patienten. Der Fluggast muss durch einen körperlich fitten Erwachsenen begleitet werden, der dafür qualifiziert ist, unterwegs die erforderliche Versorgung des Patienten zu leisten, es sei denn, die medizinische Fluggastbetreuung des Unternehmens gibt andere Anweisungen. In den Fällen, in denen ein Fluggast auf einer Bahre befördert werden muss, sendet die Fluggesellschaft alle Informationen (z.B. vom STCR belegte Sitzplätze, Name des Patienten, Begleitperson etc.) an die betreffende/n Station/en. Auf den Sitzplätzen neben den von der montierten Bahre blockierten Plätzen dürfen nur Begleitpersonen sitzen. Zugelassene STCR werden im hinteren Teil der Kabine gemäß den Flugzeugvorschriften vom Wartungspersonal der Fluggesellschaft untergebracht. Es gibt ein Maximum von 2 STCR pro A/C, es sei denn, der Direktor der Flugoperationen erhöht diese Zahl in Ausnahmefällen.

(E) BEDINGTE BEFÖRDERUNGSGENEHMIGUNG

(1) Wenn ein Fluggast befördert wird, dessen Status, Alter oder geistiger oder physischer Zustand so ist, dass dies für ihn eine Gefahr oder ein Risiko bedeutet, unterliegt dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Fluggesellschaft nicht für Verletzung, Krankheit oder eine Verschlechterung oder Folge davon haftbar ist; dies gilt auch im Todesfall auf Grund des Status, Alters oder des geistigen oder physischen Zustands (siehe Anmerkung):

ANMERKUNG: Mit Ausnahme im Rahmen von Regel 55 (Haftung der Fluggesellschaft) in Bezug auf Tariff C.A.B. Nr. 831, herausgegeben durch die Airline Tariff Publishing Company, Agent, dürfen Regeln, die die Haftung der Fluggesellschaft für Körperschaden oder Tod einschränken, nicht in eine Tarifordnung aufgenommen werden, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten eingereicht wurde; Regel 25 (Ablehnung von Beförderung - Beschränkungen der Fluggesellschaft) ist hierin als Teil der Tarifordnung einbezogen, die bei Regierungen außerhalb der Vereinigten Staaten eingereicht wurde, und nicht als Teil von Tarifordnung C.A.B. Nr. 831, die von der Airline Tariff Publishing Company, Agent

herausgegeben und beim Transportministerium der USA eingereicht wurde.

- (2) Medizinische Bescheinigung
- (a) Wenn die Fluggesellschaft in gutem Glauben und nach billigem Ermessen davon ausgehen kann, dass der gesundheitliche Zustand eines Fluggasts so ist, dass das Risiko des Flugs diesen Zustand verschlechtert bzw. dazu führen könnte, dass der Fluggast dringende medizinische Behandlung benötigt, ist die Fluggesellschaft berechtigt, vom Fluggast eine medizinische Bescheinigung zu verlangen.
  - (b) Die Fluggesellschaft prüft die vorgelegte medizinische Bescheinigung und entscheidet, ob diese akzeptiert wird und der Fluggast reisen darf. Die Überprüfung und Zulassung wird von medizinischem Personal durchgeführt, das von der Fluggesellschaft angestellt oder beauftragt ist. Wenn kein solch medizinisches Personal zur Verfügung steht, können externe medizinische Stellen (z.B. niedergelassene Ärzte oder Krankenhäuser) die erforderliche Überprüfung durchführen und die Reise genehmigen.
  - (c) Wenn die Fluggesellschaft in gutem Glauben davon ausgehen kann, dass der gesundheitliche oder physische Zustand eines Fluggasts eine ungewöhnliche Gefahr oder ein Risiko für den Fluggast selber oder andere Personen (einschließlich im Falle von Schwangeren, ungeborene Kinder) oder Gegenstände darstellt, kann die Fluggesellschaft die Beförderung der Person, die solch eine Gefahr oder solch ein Risiko darstellt, ablehnen.
  - (d) Schwangere Fluggäste
    - (i) Schwangere mit komplikationslosen Schwangerschaften können bis zu Beginn der 36. Schwangerschaftswoche bzw. bis zu vier Wochen vor dem erwarteten Geburtsdatum ohne medizinische Bescheinigung auf Flügen der Fluggesellschaft reisen.
    - (ii) Schwangere, die in oder nach der 36. Schwangerschaftswoche sind, werden nicht befördert.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-16
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

C35 [N] AUSGABEN DER FLUGGÄSTE UNTERWEGS

AB ist gegenüber den Fluggästen nicht haftbar für Kosten auf Grund von verspätetem Abflug oder verspäteter Ankunft eines AB-Flugs oder eines Anschlussflugs. Dies beinhaltet unter anderem verpasste Anschlüsse, Verlust von Sondertarifen oder -paketen, Hotelunterkunft oder verpasste persönliche oder geschäftliche Verabredungen.

Ausgestellt 6. Februar 2009

Gültig ab 23. März 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-17 ersetzt Originalseite AB-17	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

**C55 HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT**

- (A) Im Rahmen der internationalen Beförderung , die durch das Übereinkommen von Montreal geregelt ist, sind die in dem Übereinkommen geregelten Haftungsregeln vollständig hierin aufgenommen; sie ersetzen und haben Vorrang vor allen anderen Bedingungen dieser Tarifordnung, die nicht mit diesen Regeln übereinstimmen.
- (B) ANSCHLUSSFLUGGESELLSCHAFTEN  
Eine Beförderung, die im Rahmen eines Flugscheins oder eines Flugscheins und einem damit im Zusammenhang ausgestellten Anschlussflugschein durch mehrere Fluggesellschaften aufeinanderfolgend durchgeführt wird, gilt als durchgehende Beförderung.
- (C) ANWENDBARE GESETZE UND BESTIMMUNGEN
- (1) Die Beförderung gemäß dieser Tarifordnung unterliegt den Haftungsregeln und Haftungsbeschränkungen gemäß dem Übereinkommens (Regel 1, (DEFINITIONEN) in diesem Dokument), es sei denn, diese Beförderung ist keine „internationale Beförderung“ wie in dem Übereinkommen (Regel 1, (DEFINITIONEN) in diesem Dokument) definiert.
- (2) In dem Umfang, in dem kein Widerspruch zu den Bestimmungen aus obigem Absatz (1) besteht, unterliegen die Beförderung gemäß dieser Tarifordnung sowie alle weiteren Dienstleistungen, die von den Fluggesellschaften durchgeführt werden:
- (a) den anwendbaren Gesetzen (einschließlich) nationaler Gesetze, die das Übereinkommen umsetzen oder die Regeln des Übereinkommens auf Beförderungen ausweiten, die keine „internationale Beförderung“ gemäß dem Übereinkommen, oder Vorschriften, Anordnungen und Anforderungen von Regierungen ist;
- (b) den auf dem Flugschein aufgeführten Bestimmungen; und
- [C](d) den Beförderungsbedingungen, Vorschriften und Flugplänen (ausgenommen die dort angegebenen Abflug- und Ankunftszeiten) der Fluggesellschaften, die in allen ihren Büros und an den Flughäfen, von denen sie regelmäßig fliegen, eingesehen werden können.
- (3) Der Name der Fluggesellschaft kann auf dem Flugschein abgekürzt werden und die Anschrift der Fluggesellschaft ist der Abflugflughafen, der gegenüber der ersten Abkürzung des Namens der Fluggesellschaft auf dem Flugschein steht; im Sinne des Übereinkommens sind alle vereinbarten Landeorte die Orte (mit Ausnahme des Abflug- und Zielortes), die im Flugschein und in den damit im Zusammenhang ausgestellten Anschlussflugscheinen aufgeführt sind, oder die im Flugplan der Fluggesellschaft als geplante Landungen auf der Flugstrecke des Fluggasts angegeben sind. Diese Tarifordnung enthält eine Liste mit den vollständigen Namen und den entsprechenden Abkürzungen aller in Frage kommenden Fluggesellschaften.
- (D) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN  
Wenn nicht anderslautend durch das Übereinkommen oder die anwendbaren Gesetze geregelt:

- (1) ist die Fluggesellschaft nicht haftbar für Verluste oder Ansprüche jedweder Art (in dieser Tarifordnung gemeinsam als „Schäden“ bezeichnet), die aus oder im Zusammenhang mit der Beförderung oder anderen entsprechenden von der Fluggesellschaft durchgeführten Dienstleistungen entstanden sind, es sei denn, diese Schäden wurden nachweislich durch Fahrlässigkeit oder fahrlässiges Verschulden der Fluggesellschaft verursacht und es liegt kein Mitverschulden des Fluggasts vor;
- (2) ist die Fluggesellschaft unter keinen Umständen für Schäden an nicht aufgegebenen Gepäckstücken haftbar, die nicht auf [C] Verschulden der Fluggesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten zurückzuführen sind. Die Unterstützung des Fluggasts beim Einladen, Ausladen oder Umladen von nicht aufgegebenem Gepäck durch die Mitarbeiter der Fluggesellschaft gilt als kostenloser Service für den Fluggast;
- (3) ist die Fluggesellschaft nicht haftbar für Schäden, die direkt und ausschließlich durch die Erfüllung von Gesetzen oder Vorschriften, Anordnungen oder Anforderungen von Regierungen, oder dadurch, dass der Fluggast diese nicht erfüllt, verursacht werden; dies gilt ebenso für Ursachen, die außerhalb der Kontrolle der Fluggesellschaft liegen, unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Haftung.

Ausgestellt 14. Mai 2009

Gültig ab 28. Juni 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-18 ersetzt Originalseite AB-18	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C55 HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT (Fortsetzung)(D) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN (Fortsetzung)

(4)

- (a) Auf die Fluggesellschaft treffen die Haftungsbeschränkungen zu, die in folgenden Abkommen geregelt sind: Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) vom 28. Mai 1999 in Bezug auf Fluggesellschaften, umgesetzt durch die Richtlinie des Rates (EG) Nr. 2027/97 vom 9. Oktober 1977 über die Haftung von Fluggesellschaften bei Unfällen, abgeändert durch die Richtlinie (EG) 889/02 oder, wenn anwendbar, die Haftungsbeschränkungen gemäß dem Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnet wurde (Warschauer Abkommen), geändert in Den Haag 1955 und durch das Montrealer Protokoll Nr. 4 von 1975.

- (b) Gemäß dem Montrealer Übereinkommen gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

Es gibt keine maximalen Haftungsbeträge im Falle von Tod oder Körperschaden von Fluggästen. Die Fluggesellschaft darf Schadensansprüche bis zu [C] 113.100 SZR nicht bestreiten. Die Fluggesellschaft kann die Zahlung von Ansprüchen über dieser Höhe abwenden, wenn die Fluggesellschaft nachweislich weder fahrlässig noch schuldhaft gehandelt hat. Wenn ein Fluggast getötet oder verletzt wird, muss die Fluggesellschaft innerhalb von 15 Tagen ab Identifizierung der geschädigten Person eine Vorauszahlung leisten. Diese Vorauszahlung ist dafür bestimmt, die direkten wirtschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Im Todesfall beträgt die Zahlung mindestens 16.000 SZR. Die Fluggesellschaft ist haftbar für Schäden, die als Folge der verspäteten Beförderung des Fluggasts entstehen, es sei denn, es wurden alle angemessenen Maßnahmen getroffen, um den Schaden zu vermeiden, oder es war unmöglich, solche Maßnahmen zu ergreifen. Die Schadenshaftung auf Grund verspäteter Leistung im Rahmen der Fluggastbeförderung ist beschränkt auf [C] 4.694 SZR. Die Fluggesellschaft ist haftbar für Schäden, die als Folge der verspäteten Beförderung von Gepäck entstehen, es sei denn, es wurden alle angemessenen Maßnahmen getroffen, um den Schaden zu vermeiden oder es war unmöglich, solche Maßnahmen zu ergreifen. Die Schadenshaftung auf Grund verspäteter Leistung im Rahmen der Gepäckbeförderung ist beschränkt auf [C] 1.131 SZR. Die Fluggesellschaft ist haftbar für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck bis zu einem Betrag von [C] 1,131 SZR. Wenn das Gepäck aufgegeben wurde, besteht die Haftung, unabhängig davon, ob Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegen, unter der Voraussetzung, dass das Gepäck nicht bereits bei Aufgabe beschädigt war. Im Falle von nicht aufgegebenem Gepäck ist die Fluggesellschaft nur bei schuldhaftem Verhalten haftbar. Eine höhere Haftungsgrenze besteht, wenn der Fluggast beim Einchecken eine getrennte (schriftliche) Erklärung vorlegt und einen Zuschlag bezahlt. Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Gepäck muss der Fluggast die Fluggesellschaft so bald als möglich schriftlich darüber informieren. Wenn aufgegebenes Gepäck beschädigt ist, muss der Fluggast diesen Schaden



schriftlich innerhalb von sieben Tagen melden; bei verspätetem Gepäck muss dies innerhalb von 21 Tagen nachdem das Gepäck wieder zur Verfügung gestellt wurde, stattfinden. Wenn die ausführende Fluggesellschaft nicht mit der vertraglichen Fluggesellschaft identisch ist, kann der Fluggast die Schadensmeldung oder die Forderung wahlweise an eines der beiden Unternehmen richten. Der auf dem Flugschein angegebene Name oder Code der Fluggesellschaft bezieht sich auf die vertragliche Fluggesellschaft. Sämtliche Klagen wegen Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren ab Ankunft des Flugzeugs oder ab dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, angestrengt werden. Wenn die Person, die das Gepäck annimmt, ein Gepäckstück ohne Vorbehalt als aufgegeben akzeptiert, gilt diese Handlung als wiederlegbare Vermutung, dass es unbeschadet und gemäß dem Beförderungsdokument übergeben wurde. Die Haftung der Fluggesellschaft ist in sämtlichen Fällen auf den nachgewiesenen Schaden beschränkt. Im Falle eines Mitverschuldens reduziert sich der zu ersetzende Schaden.

**(5) Haftung – Leistungen anderer Fluggesellschaften**

- (a) Eine Fluggesellschaft, die einen Flugschein ausstellt oder Gepäck zur Beförderung über die Linien anderer Fluggesellschaften annimmt, handelt lediglich als Beauftragter.
- (b) Eine Fluggesellschaft ist nicht haftbar für Verspätungen von Fluggästen oder Verluste, Beschädigungen oder Verspätungen von nicht aufgegebenem Gepäck, die nicht auf ihrer eigenen Linie auftreten, unbeschadet der Haftung als ausführende Fluggesellschaft im Sinne des Übereinkommens von Montreal; eine Fluggesellschaft ist nicht haftbar für Verluste, Beschädigungen oder Verspätungen von aufgegebenem Gepäck, die nicht auf ihrer eigenen Linie auftreten, unbeschadet der Haftung als ausführende Fluggesellschaft im Sinne des Übereinkommens von Montreal, es sei denn, der Fluggast hat ein Klagerecht auf Grund des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung gemäß diesen Vorschriften gegen die erste oder letzte Fluggesellschaft aus dem Beförderungsvertrag.
- (c) Eine Fluggesellschaft ist nicht haftbar für Tod oder Körperschaden eines Fluggasts, der nicht auf ihrer eigenen Linie eingetreten ist (siehe Anmerkung), unbeschadet der Haftung als ausführende Fluggesellschaft im Sinne des Übereinkommens von Montreal.

**ANMERKUNG:** Mit Ausnahme im Rahmen von Regel 55 (Haftung der Fluggesellschaft) in Bezug auf Tariff C.A.B. Nr. 831, herausgegeben durch die Airline Tariff Publishing Company, Agent, dürfen Regeln, die die Haftung der Fluggesellschaft für Körperschaden oder Tod einschränken, nicht in eine Tarifordnung aufgenommen werden, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten eingereicht wurde; Regel 55 ist hierin als Teil der Tarifordnung einbezogen, die bei Regierungen außerhalb der Vereinigten Staaten eingereicht wurde, und nicht als Teil von Tarifordnung C.A.B. Nr. 831, die von der Airline Tariff Publishing Company, Agent herausgegeben und beim Transportministerium eingereicht wurde.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-19 ersetzt Originalseite AB-19	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C55 HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT (Fortsetzung)(D) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN (Fortsetzung)

[C](6) Die Fluggesellschaft ist nicht haftbar im Fall von Folge- oder Sonderschäden im Rahmen einer Beförderung gemäß dieser Tarifordnung, unabhängig davon, ob die Fluggesellschaft Kenntnis davon hat, dass der Schaden entstanden sein könnte.

[C] (7) Bei einem Haftungsausschluss oder einer Haftungsbeschränkung der Fluggesellschaft gemäß diesen Bedingungen, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch für deren Beauftragte, Erfüllungsgehilfen und Vertreter sowie für alle Fluggesellschaften, deren Flugzeug für die Beförderung genutzt wird, sowie deren Beauftragte, Erfüllungsgehilfen und Vertreter.

(8) [GESTRICHEN]

(9) [GESTRICHEN]

(10)[GESTRICHEN]

(11) [GESTRICHEN]

(12) [GESTRICHEN]

[C] (E) KOSTENLOSE BEFÖRDERUNG

Die kostenlose Beförderung von Personen durch die Fluggesellschaft, wie nachstehend beschrieben, unterliegt den Bestimmungen dieser Regel sowie allen weiteren anwendbaren Regeln dieser Tarifordnung.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 14. Mai 2009

Gültig ab 28. Juni 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-20
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C55 HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT (Fortsetzung)(F) ZEITLICHE BEGRENZUNG VON ANSPRÜCHEN UND KLAGEN

- (1) Ein Gepäckschaden gibt keinen Anlass zur Klage, es sei denn, die Person, die einen Anspruch auf eine Beförderung hat, beschwert sich in einem Büro der Fluggesellschaft unmittelbar nach Entdeckung des Schadens und spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt des Gepäcks; in Fällen von Verspätung oder Verlust muss die Beschwerde für alle Fluggesellschaften spätestens innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab Datum, an dem das Gepäckstück wieder zur Verfügung gestellt wurde (im Falle von Verspätung) oder zur Verfügung gestellt hätte werden müssen (im Falle von Verlust), vorgebracht werden. Alle Beschwerden müssen schriftlich erfolgen und innerhalb der vorstehend angegebenen Fristen abgeschickt werden. Wenn es sich bei der Beförderung nicht um „internationale Beförderung“ im Sinne des Übereinkommens handelt, ist die Unterlassung einer Meldung kein Hindernis zur Klage, wenn der Anspuchsteller nachweist, dass:
- (a) es ihm nicht möglich war, eine solche Meldung zu machen;
  - (b) die Meldung auf Grund von Betrug nicht ordnungsgemäß auf Seiten der Fluggesellschaft erfolgt ist; oder
  - (c) die Geschäftsführung der Fluggesellschaft Kenntnis über den Gepäckschaden des Fluggasts hatte.
- (2) Alle Rechte auf Schadensersatz gegenüber der Fluggesellschaft erlöschen, wenn nicht innerhalb von zwei (2) Jahren ab Datum der Ankunft am Zielort oder ab Datum, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, oder ab dem Datum, an dem die Beförderung unterbrochen wurde, Klage erhoben wird.

(G) VORRANGIGES RECHT, ÄNDERUNGEN UND VERZICHT

- (1) VORRANGIGES GESETZ – Insoweit eine Bestimmung, die im Flugschein oder in dieser Tarifordnung enthalten ist oder auf die dort Bezug genommen wird, dem zwingenden Recht oder den Vorschriften, Anordnungen oder Anforderungen einer Regierung entgegensteht, bleibt diese Bestimmung in dem Umfang gültig, in dem sie dadurch nicht nichtig wird. Die Ungültigkeit einer Bestimmung berührt nicht die anderen Bestimmungen.
- (2) ÄNDERUNGEN UND VERZICHT  
Die Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter der Fluggesellschaft haben kein Recht, die Bestimmungen des Beförderungsvertrags oder dieser Tarifordnung zu verändern, zu modifizieren oder auf deren Anwendung zu verzichten.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-21
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

**C60 RESERVIERUNGEN****(A) ALLGEMEINES**

Ein Flugschein ist nur für den Flug/Flüge gültig, für den/die Reservierung/en gemacht wurden und gilt nur zwischen den Punkten, die auf dem Flugschein oder auf dem entsprechenden Flugcoupons angegeben sind. Ein Fluggast, der einen noch nicht verwendeten Flugschein mit offenem Rückflug oder einer Flugstrecke davon oder ein MCO-Gutschein für eine Weiterreise besitzt oder seine Reservierung auf einen anderen Tag verschieben möchte, hat bei einer neuen Reservierung kein Recht auf bevorzugte Behandlung.

**(B) BEDINGUNGEN FÜR RESERVIERUNGEN**

Reservierungen sind unverbindlich, bis die Fluggesellschaft einen validierten Flugschein oder einen MCO-Gutschein für die Beförderung, für die der Platz reserviert wurde, ausstellt. Die Fluggesellschaft kann eine Reservierung jederzeit ohne Mitteilung stornieren, wenn der Fluggast verabsäumt, einen Flugschein für den reservierten Platz zu kaufen.

**AUSNAHME 1:** Eine Platzreservierung für einen bestimmten Flug ist gültig, wenn die Verfügbarkeit und Zuteilung des Platzes durch eine Reservierungsagentur der Fluggesellschaft bestätigt und im Computer der Fluggesellschaft eingegeben ist.

**AUSNAHME 2:** Eine Reservierung oder eine Sitzplatzanfrage (Warteliste) ist nur für den Fluggast gültig, in dessen Namen die Reservierung oder die Anfrage ursprünglich gemacht wurden.  
Eine Übertragung von Reservierungen oder Sitzplatzanfragen (Namensänderung) von einem Fluggast auf einen anderen ist nicht zulässig.  
Wenn eine solche Übertragung ohne AB's vorherige Genehmigung stattfindet, behält sich AB das Recht vor, die Reservierung, den Wartelistenplatz oder die Sitzplatzanfrage zu stornieren.

**AUSNAHME 3:** Unter Vorbehalt von Barzahlung oder Kreditkartenausgleich, stellt die Fluggesellschaft einen validierten Flugschein aus, in dem der bestätigte Platz angegeben ist, wenn der Fluggast solch einen Flugschein vor Ablauf des zwischen Fluggesellschaft und Fluggast bei Bestätigung der Reservierung vereinbarten Zeitraums von der Fluggesellschaft anfordert; wenn eine Ausstellung des Flugscheins am Flughafen vereinbart wurde, spätestens 60 Minuten vor der geplanten Abflugzeit.

**AUSNAHME 4:**

- (a) Wenn die Reservierung zwei Tage vor Abflug erfolgt, muss der Flugschein bis zu den nachstehend aufgeführten Fristen ausgestellt werden:
- (b) Wenn die Ausstellung des Flugscheins am Flughafen vereinbart wurde, spätestens 60 Minuten vor dem geplantem Abflug
- (c) Solch eine Platzreservierung wird von der Fluggesellschaft ohne Mitteilung storniert, wenn der Fluggast nicht innerhalb des zwischen Fluggesellschaft und Fluggast bei Bestätigung der Reservierung vereinbarten Zeitraums einen validierten Flugschein erhalten hat, auf dem der bestätigte reservierte Platz angegeben ist.

AUSNAHME 5: Die Fluggesellschaft kann für bestimmte Flüge eine Reservierung für mehr Plätze akzeptieren als an Bord des Flugzeugs vorhanden sind. Die Anzahl der überzähligen von der Fluggesellschaft für einen bestimmten Flug geplanten Reservierungen beruht auf den angenommenen Buchungsmustern für solch einen Flug. Bei der Bestimmung dieses Musters werden aktuelle Bedingungen berücksichtigt, die die erwartete Platzauslastung auf dem Flug beeinflussen können. Des Weiteren werden historische Faktoren berücksichtigt, d.h. die Rate der Spätstornierungen für den Flug, die Anzahl von Personen mit bestätigter Buchung, die den Flug nicht in Anspruch nehmen, oder die Tatsache, dass bestimmte Reservierungen nicht im Bestand der Fluggesellschaft angezeigt werden.

AUSNAHME 6: Wenn die Anzahl der Personen mit bestätigten Buchungen, die die Beförderung auf einem Flug in Anspruch nehmen, die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, findet Regel Nr. 87 (Kompensation für abgelehnten Einstieg) in diesem Dokument auf die Passgiere Anwendung, die keinen Platz erhalten.

(C) ZUTEILUNG VON PLÄTZEN

Die Fluggesellschaft sichert keine bestimmte Plätze im Flugzeug zu.

(D) ANKUNFT DER FLUGGÄSTE AM FLUGHAFEN

Fluggäste müssen sich am Abflughafen mindesten in der nachstehend für jede Fluggesellschaft angegebenen Zeit vor der geplanten Abflugzeit des Fluges, für den sie eine Reservierung haben, zum Check-In einfinden.

Wenn der Fluggast nicht in der festgesetzten Zeit am Abflughafen erscheint, keine ausreichenden Dokumente mit sich führt oder nicht reisebereit ist, storniert die Fluggesellschaft den für den Fluggast reservierten Platz. Der Abflug wird nicht wegen Fluggästen verschoben, die zu spät am Abflughafen eintreffen, um alle Formalitäten vor der geplanten Abflugzeit erledigen zu können. Die Fluggesellschaft ist dem Fluggast gegenüber nicht haftbar für etwaige Kosten oder Aufwendungen, wenn der Fluggast diese Bestimmung nicht erfüllt.

FLUGGESELLSCHAFT

AB

CHECK-IN-ZEIT IN MINUTEN

60 Minuten

(E) STORNIERUNG VON ANSCHLUSSPLÄTZEN

Wenn ein Fluggast den Sitzplatz, der für ihn reserviert wurde, nicht einnimmt, storniert die Fluggesellschaft alle weiteren Reservierungen, über die der Fluggast auf einem Weiter- oder Rückflug verfügt. Die Fluggesellschaft ist nicht haftbar für solche Stornierungen, wird aber gemäß der Bestimmung über Erstattung bei freiwilligem Rücktritt dieser Tarifordnung Erstattung leisten.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-22 ersetzt Originalseite AB-22	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C65 [C] FLUGSCHEINE(A) ALLGEMEINES

- (1) Ein Flugschein wird nicht ausgestellt und eine Fluggesellschaft ist auf keinen Fall zur Beförderung verpflichtet, bevor der Fluggast den geltenden Tarif bezahlt oder die Kreditvereinbarung der Fluggesellschaft erfüllt hat.
- (2) Ein Flugschein, der nicht validiert ist oder geändert, beschädigt oder unsachgemäß ausgestellt wurde, ist nicht gültig.
- (3) Es haben nur Personen ein Anrecht auf Beförderung, die einen gültigen Flugschein vorweisen. Dieser Flugschein berechtigt den Fluggast nur zur Beförderung zwischen dem Ausgangs- und dem Zielpunkt über die dafür vorgesehene Streckenführung.  
ANMERKUNG: Der gezahlte Tarif ist nur anwendbar, wenn die internationale Beförderung tatsächlich in dem Land beginnt, das als Ausgangspunkt im Flugschein angegeben ist. Wenn die internationale Beförderung tatsächlich in einem anderen Land beginnt, muss der Tarif neu aus diesem Land berechnet werden. Wenn ein Flugschein z.B. in einem Tarif für Namibische Dollar für einen Flug WDH-DUS-YVR ausgestellt wurde und der Fluggast die Reise tatsächlich in Deutschland statt in Namibia antritt, muss der Tarif neu für den Euro Tarif DUS-YVR berechnet werden.

(B) GÜLTIGKEIT

## Allgemein

- (1) Wenn der Flugschein validiert ist, kann er für eine Beförderung von dem Flughafen des Abflugorts zum Flughafen des Zielorts über die darin angezeigte Streckenführung und für die anwendbare Serviceklasse verwendet werden und ist ein Jahr ab Datum des Flugantritts gültig, es sei denn, die Tarifordnung der Fluggesellschaft sieht Gegenteiliges vor. Ein Flugcoupon wird für die Beförderung an dem Tag und für den Flug akzeptiert, für den der Platz reserviert wurde.
- (2) Gültigkeitszeiträume  
Flugscheine werden um Mitternacht des Ablauftages der Flugscheingültigkeit ungültig, es sei denn, die Gültigkeit wird durch die Fluggesellschaft ohne zusätzliche Gebühr folgendermaßen verlängert :
  - (a) um höchstens sieben Tage über den ursprünglichen Ablauftag hinaus, wenn ein Fluggast, der einen Flugschein besitzt, der ein Jahr gültig ist, in dem Moment, in dem er sich an die Fluggesellschaft wendet, keinen Platz erhält;
  - (b) um höchstens dreißig Tage über den ursprünglichen Ablauftag hinaus, wenn die Fluggesellschaft vorher nicht in der Lage ist, einen bestätigten Platz anzubieten; oder wenn ein Flug während der Gültigkeitsdauer storniert oder verschoben wird, eine geplante Landung, die entweder ein Stoppover oder ein Zielort des Fluggasts ist, ausgelassen wird, oder die Fluggesellschaft eine bestimmte Serviceklasse ersetzt, oder Schuld daran ist, dass ein Fluggast seinen Anschluss verpasst, oder die Fluggesellschaft nicht in der Lage ist, den Flug planmäßig durchzuführen;
  - (c) bis zu dem Datum, an dem ein Fluggast, der während der Gültigkeitsdauer seines Flugscheins aus Krankheitsgründen verhindert war zu fliegen, laut ärztlicher Bescheinigung reisefähig ist, oder bis zum ersten Flug in der Klasse für die bezahlt

wurde, und zwar auf einem Flug für den die Fluggesellschaft ab solch einem Datum von dem Punkt, an dem die Reise wieder aufgenommen wird oder vom letzten Verbindungspunkt Platz zur Verfügung hat ; wenn die verbleibenden Flugcoupons des Flugscheins mit einjähriger Gültigkeit, ein oder mehrere Stoppover beinhalten, wird die Gültigkeit des Flugscheins um höchstens drei Monate ab Datum der Bescheinigung verlängert. Unter solchen Umständen verlängert die Fluggesellschaft die Flugscheine von Personen, die mit dem verhinderten Fluggast reisen, um den gleichen Zeitraum;

- (d) um höchstens fünfundvierzig (45) Tage nach Datum des Todes eines Fluggasts für Flugscheine von Personen, die den Verstorbenen begleitet haben;
- (e) ein MCO-Gutschein , der ohne festes Reisedatum ausgestellt wurde, muss innerhalb eines Jahres ab Ausstellung für Einlösung in einen Flugschein vorgelegt werden, andernfalls wird sie nicht für einen Flugschein eingelöst.

(C) VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN /AUFEINANDERFOLGENDE VERWENDUNG VON FLUGCOUPONS

Die vollständige und aufeinanderfolgende Verwendung von Flugcoupons – Der Flugschein (oder der elektronische Flugschein) ist nicht gültig, wenn der erste Coupon nicht verwendet wurde und wird auch nicht eingelöst, wenn nicht alle Coupons in der im Flugschein (elektronischen Flugschein) angegebenen Reihenfolge verwendet werden. Der Fluggast muss den Fluggastcoupon und alle Flugcoupons des Flugscheins, die nicht an die Fluggesellschaft übergeben wurden, während der gesamten Reise aufbewahren. Auf Verlangen muss der Fluggast den Flugschein vorzeigen oder bestimmte Teile des Flugscheins der Fluggesellschaft aushändigen.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Gültig ab 27. April 2009

Ausgestellt 13. März 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-23 ersetzt Originalseite AB-23	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C65 [C] FLUGSCHEINE (Fortsetzung)

- (D) Fehlen, Verlust oder Unregelmäßigkeiten des Flugscheins - Die Fluggesellschaft verweigert die Beförderung von Personen ohne gültigen Flugschein. Bei Verlust oder Nichtvorlage des Flugscheins oder des entsprechenden Teils davon, wird der Teil der Reise, für den dieser Flugschein oder der Teil davon gültig war, nicht durchgeführt, es sei denn, der Fluggast kauft einen anderen Flugschein zu dem derzeit für die durchzuführende Beförderung gültigen Tarif. Die Fluggesellschaft akzeptiert keinen Flugschein, wenn Teile davon zerstört, wenn dieser von anderen als der Fluggesellschaft geändert oder ohne den Fahrgastcoupon und sämtlichen nicht verwendeten Flugcoupons vorgelegt wird. Unbeschadet der vorangegangenen Bestimmung, stellt die Fluggesellschaft auf Wunsch des Fluggasts einen neuen Flugschein aus, um einen verlorenen Flugschein zu ersetzen, wenn ein Verlustnachweis vorgelegt wird, der für die Fluggesellschaft ausreichend ist, und wenn die Umstände nach Meinung der Fluggesellschaft dies rechtfertigen; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Fluggast in einer von der Fluggesellschaft vorgeschriebenen Form zustimmt, dass er die Fluggesellschaft für alle Schäden und Verluste, die der Fluggesellschaft aus diesem Grund entstanden sind, schadlos hält.

(E) NICHT-ÜBERTRAGBARKEIT

- (1) Ein Flugschein ist nicht übertragbar, und die Fluggesellschaft ist nicht gegenüber der Person haftbar, die ein Anrecht auf Beförderung hat, oder der Person, die ein Anrecht auf Erstattung bzw. ein Anrecht auf Einlösung oder Erstattung eines Flugscheins hat, wenn dieser von einer Person vorgelegt wird, die laut Flugschein nicht beförderungs- oder erstattungsberechtigt ist.
- (2) Wenn ein Flugschein tatsächlich von einer anderen Person benutzt wird, als der Person, für die er ausgestellt wurde, und zwar unabhängig davon, ob dies mit oder ohne Kenntnis bzw. Zustimmung der Person erfolgt, für die ein Flugschein ausgestellt wurde, ist die Fluggesellschaft nicht für die Zerstörung, den Schaden oder die Verspätung des Gepäcks oder anderer persönlicher Gegenstände dieser nicht berechtigten Person haftbar, wenn dies im Zusammenhang mit dieser nicht berechtigten Verwendung steht.
- (3) Wenn ein Flugschein tatsächlich von einer anderen Person benutzt wird, als der Person, für die er ausgestellt wurde, und zwar unabhängig davon, ob dies mit oder ohne Kenntnis bzw. Zustimmung der Person erfolgt, für die ein Flugschein ausgestellt wurde, ist die Fluggesellschaft im Falle des Todes oder der Verletzung einer solchen nicht berechtigten Person im Zusammenhang mit der nicht berechtigten Benutzung nicht haftbar (siehe Anmerkung).

ANMERKUNG: Mit Ausnahme im Rahmen von Regel 55 (Haftung der Fluggesellschaft), dürfen Regeln, die die Haftung der Fluggesellschaft für Körperschaden oder Tod einschränken, nicht in eine Tarifordnung aufgenommen werden, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten eingereicht wurde; diese Regel ist hierin als Teil der Tarifordnung einbezogen, die bei Regierungen außerhalb der Vereinigten Staaten eingereicht wurde,



**NTA (A) Nr. 528 D.O.T. Nr. 831**

und nicht als Teil von Tarifordnung AB-1, C.A.B. Nr. 528 und NTA(A) Nr. 831, ausgestellt von der Airline Tariff Publishing Company, Agent.

Ausgestellt 13. März 2009

Gültig ab 27. April 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-24
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C80 [N] GEÄNDERTES ROUTING, UNTERLASSENE BEFÖRDERUNG UND VERPASSTE ANSCHLÜSSE(A) VERÄNDERUNGEN AUF WUNSCH DES FLUGGASTES

- (1) Die Fluggesellschaft führt auf Wunsch des Fluggasts Änderungen in Bezug auf Routing (außer des Ausgangsorts), Fluggesellschaft/en, Serviceklasse/n, Zielort, Tarif oder Gültigkeit, die in einem noch nicht verwendeten Flugschein in Flugcoupons oder MCO-Gutscheinen angegeben sind, durch, indem ein neuer Flugschein ausgestellt oder ein Übertragungsvermerk auf dem ungenutzten Flugschein eingetragen wird, wenn:
  - (a) die betreffende Fluggesellschaft den ursprünglichen Flugschein ausgestellt hat; oder
  - (b) wenn diese Fluggesellschaft in dem Feld „via Fluggesellschaft“ eingetragen ist; oder wenn keine Fluggesellschaft in dem Feld „via Fluggesellschaft“ des unbenutzten Flugcoupons oder des MCO-Gutscheins für die erste Beförderung von dem Punkt der Strecke, von dem der Fluggast die erste Änderung wünscht, angegeben ist. Wenn die Fluggesellschaft, die den Flugschein ausgestellt hat, als Fluggesellschaft für eine nachfolgende Flugstrecke/n angegeben ist und ein Büro oder Generalbeauftragten hat, der ermächtigt ist, Übertragungsvermerke für den Punkt der Strecke vorzunehmen, an dem die Änderungen beginnen soll oder an dem der Fluggast diese Änderung beantragt, muss die Fluggesellschaft, die den Flugschein erneut ausstellt, den Übertragungsvermerk der ausstellenden Fluggesellschaft einholen; oder
  - (c) diese Fluggesellschaft von der gemäß obigen Bestimmungen (a) oder (b) zur Änderung berechtigten Fluggesellschaft eine schriftliche oder telegrafische Genehmigung erhalten hat, die Änderung durchzuführen.
- (2) Wenn das Rerouting zu einer Veränderung des Tarifs führt, errechnen sich der neue Tarif und die Gebühren wie folgt:
  - (a) Der neue Tarif wird auf der Basis kalkuliert, die anwendbar gewesen wäre, wenn der Fluggast die Beförderung für die geänderte Reiseroute (einschließlich der Punkte, für die die Beförderung bereits abgeschlossen ist) vor Abflug vom Ausgangspunkt gekauft hätte.
  - (b) Eine zusätzliche Beförderung zum Through Fare plus Gebühren ist nicht gestattet, es sei denn, dies wurde vor Ankunft an dem im Originalflugschein oder in dem MCO-Gutschein als Ziel angegebenen Ort beantragt; wenn die Beförderung bereits begonnen hat, gilt Folgendes:
    - (i) Ein Einfachflugschein kann für eine bereits geflogene Strecke nicht zum Ermäßigungstarif eines Hin- und Rückflug-, Rundflug- oder offenen Gabelflugscheins in einen Hin- und Rückflug, Rundflug oder offenen Gabelflugschein umgewandelt werden. Eine Ermäßigung wird nur für die umgebuchte Strecke der Reise und nur vom Punkt des Rerouting an gewährt; bereits geflogene Strecken werden nicht berücksichtigt.
    - (ii) Ein Flugschein für Hin- und Rückflug, Rundflug oder ermäßigten offenen Gabelflug kann in eine der jeweils anderen Kategorien umgewandelt werden, unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Anfrage vor Ankunft an dem im Originalflugschein oder in dem MCO-Gutschein angegebenen Zielort erfolgt.
- (3) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Tarifen und Gebühren, die gemäß dem obigen Absatz (2) anwendbar sind, und den vom Fluggast gezahlten Tarifen und Gebühren, stellt die Flug-

gesellschaft, die das Rerouting durchführt, dem Fluggast in Rechnung; diese Fluggesellschaft zahlt dem Fluggast auch etwaige Erstattungsbeträge.

- (4) Das Ablaufdatum eines neuen Flugscheins, der für ein geändertes Routing ausgestellt wird, ist dasselbe Ablaufdatum, das anwendbar gewesen wäre, wenn der neue Flugschein am Datum des Verkaufs des Originalflugscheins oder des MCO-Gutscheins ausgestellt worden wäre.
- (5) Für ein vom Fluggast gewünschtes geänderte Routing gelten die Zeitbegrenzungen für Stornierungen und die Gebühren für verspätete Stornierung.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 6. Februar 2009

Gültig ab 23. März

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-25
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

C80 [N] GEÄNDERTES ROUTING, UNTERLASSENE BEFÖRDERUNG UND VERPASSTE ANSCHLÜSSE  
(Fortsetzung)

(B) UNFREIWILLIG GEÄNDERTES ROUTING

Wenn die Fluggesellschaft einen Flug storniert, den Flugplan nicht einhält, ein Flugzeug oder Serviceklassen ersetzt, oder nicht in der Lage ist, vorher bestätigte Plätze zur Verfügung zu stellen, die Beförderung des Fluggasts abgelehnt oder der Fluggast entfernt wird, führt die Fluggesellschaft gemäß Regel 25 dieser Tarifordnung (ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG - BESCHRÄNKUNGEN DER FLUGGESELLSCHAFT), Folgendes durch:

- (1) Sie befördert den Fluggast in einem anderen ihrer Passagierflugzeuge, in dem Plätze verfügbar sind; oder
- (2) sie stellt dem Fluggast einen Veränderungsvermerk für eine andere Beförderungsleistung für ein Rerouting der noch nicht geflogenen Strecke aus; oder
- (3) sie führt ein Rerouting für den Fluggast zu dem im Flugschein genannten Zielort oder einer entsprechenden Strecke mit ihren eigenen Leistungen oder über ein anderes Transportmedium durch; wenn dabei der Tarif, Übergepäckgebühren oder die anwendbaren Servicegebühren für das geänderte Routing höher sind als der Erstattungswert des Flugscheins oder der entsprechenden Strecken gemäß Regel 90 dieser Tarifordnung (ERSTATTUNGEN), verlangt die Fluggesellschaft keine zusätzliche Zahlung von dem Fluggast, sondern erstattet den Unterschiedsbetrag, wenn der Tarif und die Gebühren für das geänderte Routing niedriger sind; oder
- (4) sie leistet eine Erstattung bei unfreiwilligem Rücktritt gemäß den Bestimmungen aus Regel 90 dieser Tarifordnung (ERSTATTUNGEN).

(C) VERPASSTE ANSCHLÜSSE

Wenn der Fluggast einen weiterführenden Anschlussflug, auf dem ein Platz für ihn reserviert war, verpasst, weil die durchführende Fluggesellschaft ihren Flug nicht gemäß dem Flugplan durchgeführt oder den Flugplan für diesen Flug geändert hat, veranlasst die durchführende Fluggesellschaft die Beförderung des Fluggasts oder leistet eine Erstattung bei unfreiwilligem Rücktritt gemäß Regel 90 dieser Tarifordnung (ERSTATTUNGEN).

(D) FREIGEPÄCKGRENZEN

Ein unfreiwillig umgeleiteter Fluggast hat ein Anrecht auf die Freigepäckgrenze der ursprünglich bezahlten Serviceklasse. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Fluggast von einem First-Class-Flug auf einem Flug der Economy/Tourist/Coach/Thrift Class umgebucht wird und Anspruch auf eine Tariferstattung hat.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-26
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
REGEL		

C85 [N] FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN UND STORNIERUNGEN(A) FLUGPLÄNE

Die in den Flugplänen oder anderswo angegebenen Zeiten sind Richtwerte und werden nicht garantiert; sie bilden keinen Bestandteil des Beförderungsvertrags. Flugpläne können ohne vorherige Mitteilung geändert werden und die Fluggesellschaft übernimmt keine Haftung für Anschlussverbindungen. Die Fluggesellschaft ist weder für Fehler noch für Auslassungen in Flugplänen oder anderen Darstellungen der Flugzeiten verantwortlich. Die Angestellten, Beauftragten oder Vertreter der Fluggesellschaft sind nicht berechtigt, die Fluggesellschaft auf Flugdaten, Abflug- und Ankunftszeiten oder die Durchführung eines Fluges zu verpflichten.

(B) STORNIERUNGEN

- (1) Die Fluggesellschaft kann ohne Vorankündigung eine andere Fluggesellschaft oder ein anderes Flugzeug einsetzen.
- (2) Die Fluggesellschaft kann ohne Vorankündigung einen Flug, ein Weiterbeförderungsrecht oder eine Reservierung für eine Beförderung stornieren, beenden, umleiten, verschieben oder verspätet durchführen, und sie kann entscheiden, wann ein Abflug oder eine Landung durchgeführt werden sollen, und zwar ohne Übernahme einer Haftung, außer für die Erstattung des Tarifs und der Gepäckgebühren für die jeweilige nicht genutzte Strecke des Flugscheins gemäß ihrer Tarifordnung, wenn dies empfehlenswert erscheint:
  - (a) weil tatsächliche, angedrohte oder berichtete Umstände bestehen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen (einschließlich unter anderem meteorologische Bedingungen, Naturereignisse, Höhere Gewalt, Streiks, Aufstände, Aufruhr, Embargos, Krieg, Kampfhandlungen, Störungen oder ungeklärte internationale Situationen) oder weil Verspätungen, Bedarf, Bedingungen, Umstände oder Anforderungen auftreten, die direkt oder indirekt auf solche Umstände zurückzuführen sind; oder
  - (b) weil Umstände eintreten, die nicht vorhersehbar, erwartet oder vorausgesagt sind; oder
  - (c) weil behördliche Vorschriften, Anordnungen oder Anforderungen dies erfordern; oder
  - (d) weil es Engpässe bei Personal, Treibstoff oder Einrichtungen oder Arbeitskonflikte bei der Fluggesellschaft etc. gibt.
- (3) Die Fluggesellschaft kann das Recht auf Beförderung oder Weiterbeförderung des Fluggasts und seines Gepäcks aufheben, wenn sich der Fluggast nach Aufforderung durch die Fluggesellschaft weigert, den geforderten Tarif oder einen Teil davon oder eine geforderte Gebühr, die für das Gepäck des Fluggasts fällig ist, zu bezahlen. Dabei übernimmt sie keine Haftung, abgesehen von der Erstattung der möglicherweise vorher gezahlten Tarife und Gepäckgebühren für die nicht verwendete Strecke im Rahmen dieser Tarifordnung.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-27
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

C87 (N) ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEFÖRDERUNG(A) DEFINITIONEN

Im Sinne dieser Regel gelten folgende Definitionen, es sei denn, in dieser Tarifordnung ist ausdrücklich eine andere Definition festgelegt:

FLUGHAFEN ist der Flughafen, an dem der Direkt- oder Anschlussflug, für den ein Fluggast, einen bestätigten reservierten Sitzplatz hat, ankommen soll, oder jeder andere Flughafen, der dasselbe Ballungsgebiet bedient, wenn der Fluggast die Beförderung zu diesem anderen Flughafen akzeptiert (d.h. wahrnimmt).

ALTERNATIVE BEFÖRDERUNG ist die vom Fluggast in Anspruch genommene Luftbeförderung (durch eine vom Verkehrsministerium zugelassene Fluggesellschaft) oder eine andere Beförderungsart, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung planmäßig am nächsten Stoppover (von 4 Stunden oder länger) des Fluggasts ankommt, oder die, wenn es keinen Stoppover gibt, den Flughafen des endgültigen Zielortes nicht später als 4 Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit des Fluggasts erreicht.

FLUGGESELLSCHAFT bedeutet: (nur nach / von den USA)

- (1) Ein *Direct Air Carrier* ist eine Fluggesellschaft mit Ausnahme von Hubschrauberbetreibern, die im Besitz einer vom Verkehrsministerium gemäß Kapitel 401(d)(2), 401(d)(5) oder 401(d)(8) des Gesetzes ausgestellten Genehmigung ist, oder unter Befreiung von Kapitel 401(a) des Gesetzes die Genehmigung zur Beförderung von Personen besitzt, oder
- (2) ein *Foreign Route Air Carrier* ist eine Fluggesellschaft, die im Besitz einer vom Verkehrsministerium gemäß Kapitel 402 des Gesetzes ausgestellten Genehmigung ist, oder unter Befreiung von Kapitel 402 des Gesetzes die Genehmigung zur Personenbeförderung im Linienflugkehr im Ausland besitzt.

VERGLEICHBARE LUFTBEFÖRDERUNG ist die einem Fluggast von einem der vorstehend definierten Fluggesellschaften ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellte Beförderung.

BESTÄTIGTER, RESERVIERTER SITZPLATZ ist der Sitzplatz an einem bestimmten Datum und für einen bestimmten Flug in einer bestimmten Serviceklasse einer Fluggesellschaft, den ein Fluggast angefordert hat und der von der Fluggesellschaft oder ihrem Vertreter durch einen ordnungsgemäßen Vermerk auf dem Flugschein oder auf andere zu diesem Zweck von der Fluggesellschaft zugelassene Art und Weise als Reservierung für die Beförderung des Fluggasts bestätigt wurde.

STOPPOVER ist eine absichtliche geplante Unterbrechung der Reise durch den Fluggast zwischen dem Abflugort und dem endgültigen Bestimmungsort von mehr als 4 Stunden.

SUMME DER WERTE DER VERBLEIBENDEN FLUGCOUPONS ist die Summe der anwendbaren Tarife für einen einfachen Flug, einschließlich sämtlicher Zuschläge und Lufttransportsteuern, abzüglich möglicher Ermäßigungen.

FREIWILLIGE sind Personen, die sich nach einer entsprechenden Anfrage der Fluggesellschaft freiwillig melden und das Angebot der Fluggesellschaft annehmen, gegen eine zu vereinbarende Entschädigung auf ihren bestätigten reservierten Sitzplatz zu verzichten. Alle anderen nicht beförderten Fluggäste sind zum Zwecke dieser Bestimmung Personen, die gegen ihren Willen nicht befördert werden, selbst wenn sie eine Entschädigung für die Nichtbeförderung annehmen.

(B) NUR FÜR FLÜGE ODER FLUGSTRECKEN AUS KANADA ZUTREFFEND

(1) Bedingungen für die Zahlung einer Entschädigung

Vorbehaltlich der Ausnahmen aus diesem Unterparagraphen, bietet die Fluggesellschaft dem Fluggast den in Absatz (2) festgelegten Entschädigungsbetrag an, wenn:

- (a) der Fluggast, der einen Flugschein für einen bestätigten, reservierten Sitzplatz besitzt, rechtzeitig und am richtigen Ort erscheint um befördert zu werden, alle Anforderungen der Fluggesellschaft in Bezug auf Buchung, Check-in (siehe Regel 65 (FLUGSCHEINE)) und Rückbestätigungsverfahren erfüllt hat und gemäß der Tarifordnung der Fluggesellschaft für eine Beförderung zugelassen ist, und
- (b) der Fluggast, der einen bestätigten, reservierten Sitzplatz besitzt, nicht im dem Flugzeug untergebracht werden kann und somit das Flugzeug ohne den Fluggast startet.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-28 ersetzt Originalseite AB-28	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

- C87 (N) ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEFÖRDERUNG (Fortsetzung)
- (B) NUR FÜR FLÜGE ODER FLUGSTRECKEN AUS KANADA ZUTREFFEND (Fortsetzung)
- (1) Bedingungen für die Zahlung einer Entschädigung (Fortsetzung)
- (b) (Fortsetzung)
- AUSNAHME: Eine Berechtigung für den Erhalt einer Entschädigung besteht nicht, wenn
- (i) der Fluggast, der einen bestätigten, reservierten Sitzplatz besitzt, nicht mit dem Flugzeug mitgenommen werden kann, weil das Flugzeug aus operativen oder Sicherheitsgründen gegen ein kleineres ausgetauscht werden muss, oder
- (ii) die Fluggesellschaft eine vergleichbare Luftbeförderung organisiert und dies vom Fluggast akzeptiert wird, und wenn diese Beförderung zum Zeitpunkt der Organisation laut Flugplan nicht später als eine Stunde nach Ankunftszeit des direkten Anschlussfluges, für den der Fluggast einen bestätigten Sitzplatz hatte, am Flughafen des nächsten Stoppovers oder am endgültigen Bestimmungsort des Fluggasts ankommt.
- (C) (iii) Fluggäste müssen in Besitz ihrer Bordkarte sein und mindestens 90 Minuten vor der geplanten Abflugzeit am Check-In-Schalter sein (bei der Benutzung von Schnell- Check-In-Geräten muss der automatische Check-in-Prozess innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein), um einsteigen zu dürfen.
- (2) Summe der fälligen Entschädigung
- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen aus dem vorstehenden Absatz (1) zahlt die Fluggesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 Prozent der Summe der Werte der verbleibenden Flugcoupons bis zum nächsten Stoppover oder bis zum endgültigen Bestimmungsort des Fluggasts, maximal jedoch 580,00 CAD. Diese Entschädigung reduziert sich auf die Hälfte des vorstehend genannten Betrages, d.h. maximal 290,00 CAD, wenn die Fluggesellschaft eine andere vergleichbare oder eine vom Fluggast akzeptierte (d.h. wahrgenommene) Luftbeförderung organisiert und diese Beförderung zum Zeitpunkt der Organisation laut Flugplan nicht später als eine Stunde nach Ankunftszeit des direkten Anschlussfluges, für den der Fluggast einen bestätigten Sitzplatz hatte, am Flughafen des nächsten Stoppovers oder am endgültigen Bestimmungsort des Fluggasts ankommt.
- ANMERKUNG: Die Fluggesellschaft kann nach Wahl des Fluggasts die Entschädigung in Form einer Gutschrift für eine künftige Beförderung mit AB statt in Form einer geldlichen Entschädigung leisten. Die Gutschrift für einen Flug mit AB ist jedoch nur 365 Tage ab Datum der Ausstellung gültig und kann weder erstattet noch übertragen werden.
- (b) Dieses Angebot der Fluggesellschaft erfolgt am Datum und am Ort, an dem das Versäumnis eingetreten ist, und der Empfang wird nach Annahme durch den Fluggast von diesem bestätigt. Wenn die Fluggesellschaft jedoch eine alternative Transportmöglichkeit für den Fluggast arrangiert, die erfolgt, ehe dem Fluggast ein solches Angebot gemacht werden kann, erfolgt das Angebot per



Post oder durch andere Medien innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Versäumnisses.

(3) Boarding-Priorität

- (a) Fluggäste, die in Besitz einer bestätigten Reservierung sind, können immer vor den Fluggästen einsteigen, die keine bestätigte oder feste Reservierung besitzen.
- (b) Fluggäste, die eine bestätigte Reservierung besitzen und einen Tarif vollständig bezahlt haben (einschließlich Sondertarife, Kosten für Ausflüge, ermäßigte Tarife, z.B. für Kinder), der von der Kanadischen Verkehrsbehörde für die Veröffentlichung und den Verkauf an die Allgemeinheit genehmigt ist, können in der Reihenfolge an Bord gehen, in der sie am Check-In-Schalter erscheinen, und zwar mit ordnungsgemäßen Flugdokumenten, rechtzeitig und am richtigen Ort für diesen Flug.

AUSNAHME: Folgende Fluggäste dürfen nicht zurückgelassen werden.

- (i) Mitglieder der AB-Crew mit bestätigten Reservierungen
- (ii) diensthabende AB-Angestellte mit bestätigten Reservierungen
- (iii) Unbegleitete Kinder (unter 12 Jahren)
- (iv) Kranke und behinderte Fluggäste
- (v) Staatsoberhäupter und andere führende Politiker, offizielle Regierungsdelegationen, diplomatische Kuriere
- (vi) Auf einem Erstflug eingeladene Personen
- (vii) Härtefälle (vom diensthabenden Manager zu entscheiden)

(4) Schriftliche Erklärung der Nichtbeförderungsentschädigung und Nichtbeförderungsprioritäten

- (a) Entschädigung für Nichtbeförderung - Wenn Sie von ihrer Fluggesellschaft trotz eines reservierten Sitzplatzes nicht befördert werden, haben Sie möglicherweise Anspruch auf eine geldliche Entschädigung. In diesem Abschnitt werden die Verpflichtungen der Fluggesellschaften und die Rechte der Fluggäste im Falle von überbuchten Flügen gemäß den Bestimmungen des Verkehrsministeriums erklärt.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-29
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

- C87 (N) ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEFÖRDERUNG (Fortsetzung)
- (B) NUR FÜR FLÜGE ODER FLUGSTRECKEN AUS KANADA ZUTREFFEND (Fortsetzung)
- (4) Schriftliche Erklärung der Nichtbeförderungsentschädigung und Nichtbeförderungsprioritäten (Fortsetzung)
- (b) Freiwilliger Rücktritt und Boarding-Prioritäten – Wenn ein Flug überbucht ist, kann keinem Fluggast gegen seinen Willen die Beförderung verwehrt werden, ehe das Personal der Fluggesellschaft nach Freiwilligen gesucht hat, die aus freien Stücken gegen eine Entschädigung nach Ermessen der Fluggesellschaft auf ihre Reservierung verzichten. Wenn es nicht genug Freiwillige gibt, kann auch anderen Fluggästen gemäß den folgenden Boarding-Prioritäten der Fluggesellschaft die Beförderung verwehrt werden:
- Fluggäste, die eine bestätigte Reservierung besitzen, werden immer vor Fluggästen, die keine bestätigte Reservierung besitzen oder kein Anrecht auf eine feste Reservierung haben, an Bord genommen.
- Fluggäste, die eine bestätigte Reservierung besitzen und einen Tarif vollständig bezahlt haben (einschließlich Sondertarife, Kosten für Ausflüge, ermäßigte Tarife, z.B. für Kinder), der von der Kanadischen Verkehrsbehörde für die Veröffentlichung und den Verkauf an die Allgemeinheit genehmigt wurde, können in der Reihenfolge an Bord gehen, in der sie am Check-In-Schalter erscheinen, und zwar mit ordnungsgemäßen Flugdokumenten, rechtzeitig und am richtigen Ort für diesen Flug.
- AUSNAHME: Folgende Fluggäste dürfen nicht zurückgelassen werden.
- (i) Mitglieder der AB-Crew mit bestätigten Reservierungen
  - (ii) diensthabende AB-Angestellte mit bestätigten Reservierungen
  - (iii) Unbegleitete Kinder (unter 12 Jahren)
  - (iv) Kranke und behinderte Fluggäste
  - (v) Staatsoberhäupter und andere führende Staatsmänner, offizielle Regierungsdelegationen, diplomatische Kuriere
  - (vi) Auf einem Erstflug eingeladene Personen
  - (vii) Härtefälle ( vom diensthabenden Manager zu entscheiden)
- (c) Entschädigung für Nichtbeförderung (unfreiwillig) - Wenn ihnen die Beförderung verwehrt wird, haben Sie das Recht auf Zahlung einer „Nichtbeförderungsentschädigung“ durch die Fluggesellschaft, es sei denn:
- (i) Sie haben nicht alle Anforderungen der Fluggesellschaft in Bezug auf Buchung, Check-In und Rückbestätigungsanforderungen vollständig erfüllt oder Sie sind der gemäß der Tarifordnung der Fluggesellschaft, die beim Verkehrsministerium eingereicht wurde, nicht für eine Beförderung zugelassen; oder
  - (ii) Sie werden nicht befördert, weil der Flug storniert wurde; oder
  - (iii) Sie werden nicht befördert, weil aus Sicherheits- oder operativen Gründen ein kleineres Flugzeug eingesetzt wird;
  - (iv) ihnen wird ohne zusätzliche Kosten ein Sitzplatz in einem anderen Teil des Flugzeuges angeboten, als in dem auf ihrem Flugschein angegebenen Platz

(Fluggäste, die in einem Flugzeugteil mit einem niedrigeren Tarif untergebracht werden, erhalten eine entsprechende Erstattung).

(d) Höhe der Entschädigung für Nichtbeförderung

Fluggästen, die das Recht auf eine Entschädigung für Nichtbeförderung haben, muss eine Zahlung angeboten werden, die der Summe der Nennwerte ihrer Flugscheincoupons entspricht, maximal jedoch 290,00 CAD. Wenn die Fluggesellschaft jedoch für den Fluggast keine alternative Beförderung organisieren kann (siehe nachstehend), verdoppelt sich die Entschädigung auf 580,00 CAD. Der Wert eines Flugscheincoupons errechnet sich der Tarif für einen einfachen Flug, der auf dem Coupon angegeben ist, einschließlich sämtlicher Zuschläge und Lufttransportsteuern, abzüglich möglicher Ermäßigungen. Bei der Berechnung der Entschädigung werden alle Flugcoupons, einschließlich der Anschlussflüge, zum Bestimmungsort des Fluggasts oder zum ersten 4-Stunden Stoppover berücksichtigt.

ANMERKUNG: Die Fluggesellschaft kann nach Wahl des Fluggasts anstelle einer geldlichen Entschädigung eine Entschädigung in Form einer Gutschrift für eine künftige Beförderung mit AB leisten. Die Höhe der angebotenen Beförderungsgutschrift muss gleich hoch oder höher als die dem Fluggast geschuldete geldliche Entschädigung sein. Die Gutschrift für einen Flug mit AB ist jedoch nur 365 Tage ab Datum der Ausstellung gültig und kann weder erstattet noch übertragen werden.

(e) Zahlungsweise

Die Fluggesellschaft zahlt an die Fluggäste, die das Recht auf eine Entschädigung wegen Nichtbeförderung haben, mit Scheck, Barzahlung, MCO oder einem Gutschein den Betrag, der an dem Datum und Ort der unfreiwilligen Nichtbeförderung festgelegt wird. Wenn die Fluggesellschaft jedoch eine alternative Beförderung für den Fluggast arrangiert, die stattfindet, ehe die Zahlung erfolgen kann, erfolgt die Zahlung an dem Fluggast innerhalb von 24 Stunden. Die Fluggesellschaft kann anstelle von Barzahlung Freiflugscheine anbieten. Der Fluggast ist jedoch berechtigt, eine Barzahlung zu verlangen oder alle Entschädigungen abzulehnen und als Privatperson Klage einzureichen.

(f) Wahlmöglichkeiten des Fluggasts

Die Annahme einer Entschädigung (durch Indossierung des Schecks oder Einlösung innerhalb von 30 Tagen) befreit die Fluggesellschaft von jeglicher weiteren Haftung gegenüber dem Fluggast, die aus der unterlassenen Einlösung der bestätigten Reservierung resultiert. Der Fluggast kann jedoch die Zahlung ablehnen und versuchen, den Schadensersatz gerichtlich oder auf andere Weise durchzusetzen.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-30
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

**C90 ERSTATTUNGEN****(A) ALLGEMEINES**

- (1) Erstattungen unterliegen der Tarifordnung der Fluggesellschaft, unabhängig davon, ob sie wegen des Versäumnisses der Fluggesellschaft, die im Flugschein angegebene Beförderung zu leisten, oder auf Grund einer freiwilligen Änderung der Reise durch den Fluggast erfolgen.
- (2) Wenn nicht anderslautend in Absatz (F) dieser Regel festgelegt, erfolgt die Erstattung der Fluggesellschaft für einen nicht verwendeten Flugschein oder Flugstrecke oder einen MCO-Gutschein an die Person, die als Fluggast in diesem Flugschein oder diesem MCO-Gutschein angegeben ist, wenn der Käufer nicht bei Kauf auf dem Flugschein oder dem MCO-Gutschein festlegt, dass die Erstattung an eine andere Person geleistet werden soll. In diesem Fall wird die Erstattung an die so bestimmte Person geleistet, jedoch nur bei Vorlage des Fluggastcoupons sowie aller nicht verwendeten Flugcoupons des Flugscheins oder des MCO-Gutscheins. Eine im Rahmen dieses Verfahrens an eine Person, die sich als die in dem Flugschein oder in dem MCO-Gutschein genannte oder bestimmte Person ausweist, geleistete Erstattung, gilt als gültige Erstattung und die Fluggesellschaft haftet gegenüber dem tatsächlichen Fluggast nicht für eine weitere Erstattung.
 

AUSNAHME 1: Eine Erstattung gemäß nachstehendem Absatz (E) für einen Flugschein zur Beförderung, der gegen Kreditkarte ausgestellt wurde, wird nur auf das Kreditkartenkonto der Person überwiesen, auf deren Namen die Kreditkarte ausgestellt ist.

AUSNAHME 2: Die Erstattung eines Flugscheins, der im Rahmen einer Flugscheinhinterlegung (PTA) ausgestellt wurde, erfolgt an die Person, die den Flugschein bei der Fluggesellschaft bezahlt hat.
- (3) Die Fluggesellschaft leistet keine Erstattung für einen Flugschein, der einer Regierungsbehörde eines Landes oder einer Fluggesellschaft als Nachweis zur Ausreise aus diesem Land vorgelegt wurde, es sei denn, der Fluggast kann der Fluggesellschaft gegenüber glaubhaft nachweisen, dass er die Erlaubnis hat, in dem Land zu bleiben oder dass er dieses Land mit einer anderen Fluggesellschaft seiner Wahl verlassen wird.

**(B) WÄHRUNG**

Alle Erstattungen unterliegen den Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Verfügungen des Landes, in dem der Flugschein ursprünglich gekauft wurde, sowie des Landes, in der die Erstattung geleistet wird.

Eine Erstattung unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- (1) Erstattungen bei freiwilligem Rücktritt für Flugscheine, MCO-Gutscheine oder Hinterlegungsscheine, die nicht in US Dollar gekauft wurden, werden in der Währung, in der der Flugschein gekauft wurde, und in dem Land, in dem der Kauf stattgefunden hat, erstattet. Wenn jedoch die Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Verfügungen des Landes, in dem der Flugschein ursprünglich gekauft wurde, Erstattungen außerhalb des Landes zulassen, kann die Erstattung auch außerhalb des Landes geleistet werden.

- (2) Erstattungen bei freiwilligem Rücktritt für Flugscheine, MCO-Gutscheine oder Hinterlegungsscheine, die in US Dollar gekauft wurden, können in US Dollar oder der lokalen Währung eines anderen Landes erfolgen, solange solch eine Erstattung nicht durch lokale Währungskontrollbeschränkungen am Ort der Erstattung untersagt ist.

(C) BEARBEITUNG DURCH DIE FLUGGESELLSCHAFT

Die Fluggesellschaft wickelt sämtliche Erstattungen an Einzelpersonen über ihre allgemeinen Buchhaltungsbüros oder regionalen Verkaufs- oder Buchhaltungsbüros ab. Dafür muss vorher ein schriftlicher Erstattungsantrag gestellt werden, den der Fluggast auf einem speziellen Formular der Fluggesellschaft ausfüllt.

(D) ERSTATTUNGEN BEI UNFREIWILLIGEM RÜCKTRITT

Siehe auch Regel 80 (GEÄNDERTES ROUTING, UNTERLASSENE BEFÖRDERUNG UND VERPASSTE ANSCHLÜSSE) und Regel 87 (ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEFÖRDERUNG). Im Sinne dieses Absatzes bedeutet der Begriff „unfreiwillige Erstattung“ eine Erstattung an einen Fluggast, der daran gehindert wird, die in seinem Flugschein enthaltende Beförderung in Anspruch zu nehmen, weil ein Flug storniert wird, die Fluggesellschaft nicht in der Lage ist, einen zuvor bestätigten Platz zur Verfügung zu stellen, oder die Fluggesellschaft das Flugzeug oder die Serviceklasse durch eine andere ersetzt, wegen eines verpassten Anschlusses, Verschiebung oder Verspätung eines Flugs, Auslassung einer geplanten Landung oder der Entfernung des Fluggasts oder der Ablehnung der Beförderung gemäß Regel 25 (ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG - BESCHRÄNKUNGEN DER FLUGGESELLSCHAFT). Erstattungen bei unfreiwilligem Rücktritt werden wie folgt berechnet:

- (1) Wenn keine Flugstrecke benutzt wurde, entspricht der Erstattungsbetrag dem bezahlten Tarif.
- (2) Wenn eine Flugstrecke geflogen wurde, ist der Erstattungsbetrag wie folgt:
  - (a) Entweder der Betrag des Einfachflugscheins abzüglich der Ermäßigung (falls zutreffend), die bei der Berechnung des ursprünglichen Einfachflugscheintarifs (oder bei Hin- und Rück- oder Rundflügen, die Hälfte des Hin- und Rückflugtarifs) angewendet wurde, sowie die auf die nicht in Anspruch genommene Beförderung zu zahlenden Gebühren ab dem Endpunkt zum Zielpunkt oder Stoppover-Punkt, der im Flugschein angegeben ist, oder zu dem Punkt, an dem die Beförderung wieder aufgenommen wird, und zwar über:
    - (i) das auf dem Flugschein spezifizierte Routing, wenn der Endpunkt auf diesem Routing liegt; oder
    - (ii) das Routing einer Fluggesellschaft, die Flüge zwischen diesen Punkten durchführt, wenn der Endpunkt nicht auf dem im Flugschein spezifizierten Routing liegt; in diesem Fall basiert der Erstattungsbetrag auf dem niedrigsten zwischen diesen Punkten anwendbaren Tarif; oder
  - (b) der Unterschiedsbetrag zwischen dem bezahlten Tarif und dem für die Beförderung anwendbarem Tarif, je nachdem, welcher höher ist.

AUSNAHME: Wenn die Fluggesellschaft von einem Fluggast, der einen Flugschein für die Beförderung zwischen dem Ausgangs- und Zielpunkt in einer höheren Klasse hat, verlangt, eine niedrigere Serviceklasse für irgend eine Strecke dieser Beförderung in Anspruch zu nehmen, ist der Erstattungsbetrag wie folgt:

- (1) Für Einfachflugscheine: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tarif für die höhere Serviceklasse und dem Tarif für die niedrigere Serviceklasse zwischen den Punkten, wo die niedrigere Klasse in Anspruch genommen wird.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-31 ersetzt Originalseite AB-31	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

90 ERSTATTUNGEN(D) ERSTATTUNGEN BEI UNFREIWILLIGEM RÜCKTRITT (Fortsetzung)

## (2) (Fortsetzung)

## (b) (Fortsetzung)

AUSNAHME (Fortsetzung)

- (2) Flugscheine für Hin- und Rückflüge, Rundflüge oder offene Gabelflüge: der Unterschiedsbetrag zwischen 50 Prozent des Hin- und Rückflugtarifs in der höheren Serviceklasse und 50 Prozent des Hin- und Rückflugtarifs in der niedrigeren Serviceklasse zwischen den Punkten, wo die niedrigere Serviceklasse in Anspruch genommen wird.

IM SINNE DIESER AUSNAHME GILT DIE LISTE DER TARIFE DER SERVICEKLASSEN IN ABSTEIGENDER REIHENFOLGE:

- (a) First Class Tarif in Düsenmaschinen
- (b) First Class Tarif in Propellermaschinen
- (c) One Class Standard Servicetarif
- (d) Economy, Tourist oder Coach Class Tarife in Düsenmaschinen
- (e) Economy, Tourist oder Coach Class Tarife in Propellermaschinen
- (f) Thrift Class Tarif in Düsenmaschinen
- (g) Thrift Class Tarif in Propellermaschinen

Der obige Begriff „Düsenmaschine“ bezieht sich auf A-300, BAC-111, B-707, B-720, B-720B, B-727, B-737, B-747, Caravelle Convair 600, Convair 880, Convair 990, Comet 4, Comet 4-C, DC-8, DC-9, DC-10, Illyushin IL-62, L-1011, Tupolev TU-114 und VC-10.

## (3) [GESTRICHEN]

(E) ERSTATTUNGEN BEI FREIWILLIGEM RÜCKTRITT

Im Sinne dieses Absatzes bezieht sich der Begriff „freiwillige Erstattung“ auf alle Erstattungen für einen Flugschein oder eine Flugstrecke, die keine Erstattung bei unfreiwilligem Rücktritt gemäß Absatz (D) dieser Regel sind. Erstattungen bei freiwilligem Rücktritt werden wie folgt berechnet:

- (1) Wenn keine Flugstrecke benutzt wurde, entspricht der Erstattungsbetrag dem vollständig bezahlten Tarif, abzüglich der anwendbaren Service- und Kommunikationsgebühren (siehe Regel Nr. 60 (RESERVIERUNGEN) und 65 (FLUGSCHEINE)); oder
- (2) Wenn eine Flugstrecke geflogen wurde, ist der Erstattungsbetrag gleich dem Unterschiedsbetrag (wenn zutreffend) zwischen dem gezahlten Tarif und dem anwendbaren Tarif für die Strecke, für die der Flugschein in Anspruch genommen wurde, abzüglich der anwendbaren Service- und Kommunikationsgebühren. (Siehe Regel Nr. 60 (RESERVIERUNGEN) und 65 (FLUGSCHEINE)).

- (3) Wenn die Erstattung einer Flugstrecke zu einer Verwendung dieses Flugscheins zwischen Punkten führen würde, wo Beförderung nicht gestattet ist, wird die Erstattung (wenn zutreffend) so festgelegt, als wenn der Flugschein zu einem Punkt jenseits davon verwendet worden wäre, so dass keine Betriebsrechte oder Vorrechte der Fluggesellschaft verletzt werden. Dem Fluggast wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tarif vom Ausgangspunkt zu diesem entfernteren Punkt und dem gesamten bezahlten Tarif abzüglich der anwendbaren Gebühren erstattet.
- (4) Es fällt keine Vertragsstrafe bei freiwilligem Rücktritt an und die gesamte bezahlte Summe wird rückerstattet, wenn eine solche Stornierung nach Erhöhung des Tarifs zwischen der ursprünglichen Zahlung und dem Reisedatum stattfindet.

(F) VERLUST VON FLUGSCHEINEN

Die folgenden Bestimmungen regeln die Erstattung eines verlorenen Flugscheins oder einer nicht benutzten Flugstrecke:

- (1) Wenn ein verlorener Flugschein oder ein Teil davon nicht wieder gefunden wird, erfolgt die festgelegte Erstattung bei Eingang eines für die Fluggesellschaft ausreichenden Nachweises über den Verlust und bei Eingang einer schriftlichen Erstattungsanforderung durch den Fluggast. Eine Erstattung erfolgt nur dann, wenn der verlorene Flugschein oder Teile davon noch nicht für eine Beförderung eingelöst wurde, oder bereits erstattet wurde oder von einer Person vor dem Zeitpunkt der Erstattung vorgelegt wurde, wobei der Fluggast erklärt, die Fluggesellschaft gegen alle Verluste, Schäden, Ansprüche oder Kosten, einschließlich u.a. angemessene Gebühren für Rechtsberatung schadlos zu halten, die der Fluggesellschaft auf Grund einer solchen Erstattung bzw. späteren Vorlage des Flugscheines für eine Beförderung oder eine Erstattung für jedwede andere Nutzung entstehen.

AUSNAHME: Die Fluggesellschaft erstattet keine verlorenen Flugscheine, wenn sechs Monate nach Ablaufdatum des verlorenen Flugscheins vergangen sind.

- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenso für verlorene MCO-Gutscheine, Hinterlegungsscheine und Übergepäckscheine.
- (3) (Zutreffend nur für Dokumente, die ursprünglich in den USA ausgestellt wurden) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung oder Ersetzung von verlorengegangenen Flugscheinen wird pro Fluggast/Dokument eine Servicegebühr in der nachstehend angegebenen Höhe erhoben (Angabe in US-Dollar oder der entsprechende Betrag in der Landeswährung):

VERLORENER FLUGSCHEIN

\_\_\_\_\_

USD

\_\_\_\_\_

50,00

\_\_\_\_\_

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-31-A
Nr. AB-1		
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	

**C105 [N] BEFÖRDERUNG VON HAUSTIEREN UND SONSTIGEN TIEREN****(A) ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

- (1) Haustiere, begrenzt auf Hunde, Katzen und Hausvögel, werden vorbehaltlich der im Folgenden aufgeführten Anforderungen zur Beförderung zugelassen, sofern diese Tiere ordnungsgemäß in Kisten/Käfigen untergebracht sind und ein gültiges Gesundheitszeugnis, eine Tollwutimpfbescheinigung, eine Einreisegenehmigung und sonstige von den Einreise- oder Transitländern verlangte Dokumente vorliegen.
- (2) Haustiere werden nur dann als Gepäck befördert, wenn sie von einer in demselben Flugzeug reisenden Person begleitet werden.
- (3) Entsprechende Vorkehrungen müssen im Voraus getroffen werden.
- (4) Der Fluggast muss alle Vorkehrungen treffen und ist uneingeschränkt für die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Zoll- und/oder anderen behördlichen Vorschriften, Anforderungen oder Restriktionen des Landes, Staates oder Hoheitsgebietes verantwortlich, in das bzw. den das Tier einreist.
- (5) Der Fluggast muss alle mit der Beförderung des Tieres verbundenen finanziellen Verpflichtungen übernehmen, einschließlich – aber nicht hierauf begrenzt – der Kosten für Impfungen, Gesundheitszeugnisse, Quarantänegebühren usw.
- (6) Die Beförderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass zur Abflugzeit ausreichend Platz vorhanden ist.
- (7) Das Tier wird entweder im Frachtraum oder in der Passagierkabine des Flugzeuges befördert.
- (8) Das Tier muss harmlos, nicht aggressiv und geruchlos sein und keiner Betreuung während der Beförderung bedürfen.
- (9) Die Umweltbedingungen dürfen die Sicherheit und das Wohlergehen des Tieres während der Beförderung nicht gefährden.
- (10) Es werden keine Tiere als aufgegebenes Gepäck bei Interline-Flügen akzeptiert.

**(B) BEHÄLTER**

- (1) Das Tier muss in einem Käfig oder Behältnis untergebracht sein, der bzw. das vor Zusage der Beförderung durch AB geprüft und genehmigt wird.
- (2) Der Fluggast ist dafür verantwortlich, dass das Behältnis alle behördlichen Anforderungen für eine sichere und artgerechte Beförderung des zu befördernden Tieres erfüllt.
- (3) Das Behältnis darf bei Beförderung in der Passagierkabine folgende Maße nicht überschreiten: Länge 21 Zoll, Breite 13 Zoll und während des Starts und der Landung eine auf maximal 9 Zoll reduzierbare Höhe.
- (4) Die höchstzulässigen Außenabmessungen des als Gepäck aufgegebenen Behältnisses dürfen 97 Zoll nicht überschreiten.
- (5) Jeder Fluggast darf nur ein Behältnis in der Passagierkabine mitführen.
- (6) Die Behältnisse müssen auslaufsicher sein.

**(C) HAUSTIERE IN DER PASSAGIERKABINE**

- (1) Höchstzulässige Anzahl von Tieren:
  - (a) Großraumflugzeug (Widebody)



Die Mitnahme von Haustieren in der Passagierkabine ist auf sechs Tiere begrenzt.

(b) Standardrumpfflugzeug (Narrowbody)

Die Mitnahme von Haustieren in der Passagierkabine ist auf ein Tier begrenzt.

(2) Behältnis und Unterbringung des Tiers

Das Behältnis muss unter dem unmittelbaren Vordersitz des Fahrgasts verstaut werden. Das Tier darf nicht in der ersten (Trennwand-) Reihe oder neben dem Notausstieg befördert werden. Das Tier muss im Boardingbereich, während des Einsteigens oder Verlassens des Flugzeugs sowie jederzeit an Bord des Flugzeugs in dem Behältnis verbleiben.

(3) Beförderungsbestimmung

Falls das Tier während der Beförderung aggressiv wird oder Störungen verursacht, liegt es im Ermessen des Flugkapitäns, das Tier bei der ersten Zwischenlandung aus der Passagierkabine zu entfernen und anschließend im Frachtraum zu befördern.

(4) Nicht begleiteten Kindern ist das Mitführen von Tieren nicht gestattet.

(5) Es können Tiere anstelle eines (1) Handgepäckstücks und vorbehaltlich der unter (D) genannten Tarife mitgenommen werden.

(D) GEBÜHREN

(1) Tiere (mit Ausnahme zertifizierter Begleittiere von Menschen mit Behinderungen) und die zugehörigen Transportbehältnisse fallen nicht unter das zulässige Freigepäck; folgende Entgelte sind zu entrichten:

(a) Ein in der Passagierkabine mitreisendes Tier (Einfachflug):

EUR 20,00/USD 25,00/CAD 34,00

(b) Ein im Frachtraum befördertes Tier (Einfachflug):

EUR 60,00/USD 80,00/CAD 100,00

(2) Wenn das Tier nicht innerhalb von 6 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsfeld abgeholt wird, ist eine Aufbewahrungsgebühr in Höhe von USD 20,00/CAD 27,00 pro Tag oder ein Teilbetrag davon zu entrichten.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-32 ersetzt Originalseite AB-32	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

115 GEPÄCK(A) AUFGEGEBENES GEPÄCK

- (1) Dieser Tarif berechtigt einen Fluggast in keiner Weise dazu, sein Gepäck bei einer Flugreise aufzugeben, wenn die Fluggesellschaft keine Möglichkeiten für die Gepäckaufgabe bereitstellt.
- (2) Bei Übergabe des aufzugebenden Gepäcks an die Fluggesellschaft vermerkt die Fluggesellschaft auf dem Flugschein die Zahl und das Gewicht der aufgegebenen Gepäckstücke (was der Ausstellung eines Gepäckscheins entspricht); darüber hinaus gibt die Fluggesellschaft ausschließlich zu Identifizierungszwecken für jedes aufgegebene und im Gepäckschein vermerkte Gepäckstück einen (Kunden) Gepäckabschnitt aus. Alles aufgegebene Gepäck muss ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältnissen verpackt sein, um bei gewöhnlicher Sorgfalt im Umgang eine sichere Beförderung zu gewährleisten. [X]

(B) BEFÖRDERUNG DES GEPÄCKS

Aufgegebenes Gepäck wird in demselben Flugzeug befördert wie der Fluggast, sofern dies der Fluggesellschaft durchführbar erscheint; andernfalls bucht die Fluggesellschaft das Gepäck auf den nächstfrüheren oder nächstspäteren Flug um, bei dem Platz zur Verfügung steht.

AUSNAHME: [GESTRICHEN]

(C) PRÜFUNG DURCH DIE FLUGGESELLSCHAFT

Die Fluggesellschaft ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, in Anwesenheit des Fluggasts den Inhalt seines Gepäcks zu prüfen und im Fall unbeaufsichtigter Gepäckstücke diese Gepäckstücke zu öffnen und zu kontrollieren, unabhängig davon, ob der Fluggast zugegen ist oder nicht. Das Vorhandensein oder die Ausübung eines solchen Rechts darf nicht als ausdrückliche oder implizite Zustimmung der Fluggesellschaft verstanden werden, Inhalte zu befördern, die andernfalls von der Beförderung ausgenommen wären.

(D) GEFAHRGUT, EMPFINDLICHES ODER UNGEEIGNETES GEPÄCK

Der Fluggast darf in seinem Gepäck keine Gegenstände transportieren, die möglicherweise eine Gefahr für das Flugzeug, für Personen oder Sachen darstellen, die möglicherweise durch die Luftfracht beschädigt werden oder die nicht angemessen verpackt sind oder deren Beförderung durch anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Erlasse der Staaten untersagt ist, von denen aus abgeflogen wird, die angefliegen oder überfliegen werden. Wenn das Gepäck aufgrund seines Gewichts, seiner Größe oder Art für die Beförderung im Flugzeug ungeeignet ist, lehnt die Fluggesellschaft die Beförderung des Gepäcks vor Reiseantritt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Reise ab.

Folgende Gegenstände werden nur nach vorheriger Vereinbarung einer Regelung mit der Fluggesellschaft gemäß den Vorschriften der Fluggesellschaft als Gepäck befördert:

- (1) SCHUSSWAFFEN

- (a) Schusswaffen werden nur in nicht geladenem Zustand und angemessen verpackt befördert und wenn sie auf ihre Tauglichkeit zur Beförderung im Frachtraum oder anderen dem Fluggast nicht zugänglichen Bereichen des Flugzeugs hin überprüft wurden.
  - (b) Während des Check-ins ist/sind die Schusswaffe/n auszuhändigen, und der Fluggast ist verpflichtet, eine schriftliche oder mündliche Erklärung abzugeben, dass die ausgehändigte/n Schusswaffe/n beförderungssicher ist/sind.
  - (c) Wenn Sportschusswaffen im Flugzeug befördert werden, muss der Fluggast für das Transit- und Bestimmungsland bzw. die Transit- und Bestimmungsländer Einreisegenehmigungen besitzen.  
AUSNAHME: Einer autorisierten, sich aus dienstlichen Gründen an Bord eines Flugzeugs befindlichen Person, z. B. einem Vollstreckungsbeamten oder einem diplomatischen Kurier, kann es gestattet werden, seine Schusswaffe und Munition bei sich zu tragen, sofern er sich beim Check-in ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (2) SPRENGSTOFFE Munition, Korrosionsmittel und leicht entzündliche Artikel. Munition für Handfeuerwaffen wird nur im Gepäck-/Frachtraum des Flugzeugs und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Fluggesellschaft wie folgt befördert:
- (a) Munition für Sport-Handfeuerwaffen in Mengen von bis zu 5 Kilogramm (11 lbs) brutto pro Fluggast, sicher verpackt und für den persönlichen Gebrauch, sofern sie keine explosiven oder Brandprojekte besitzen.
  - (b) Munition für Sport-Handfeuerwaffen, sofern sie keine explosiven oder Brandprojekte besitzen, in Mengen von über 5 Kilogramm (11 lbs) brutto, höchstens jedoch von 25 Kilogramm (55 lbs) brutto pro Fluggast für den persönlichen Gebrauch. Wenn solche Munition mitgeführt wird, ist vom Fluggast schriftlich zu bestätigen, dass diese Munition in einem soliden äußeren Behältnis aus Holz, Metall oder Hartfaserplatten verpackt ist und dass die Munition innerhalb des Behältnisses stoßsicher verpackt und fixiert ist. Es ist ferner zu bestätigen, dass der Fluggast nicht mehr als insgesamt 25 Kilogramm (55 lbs) Bruttogewicht mit sich führt.
- (2) FLÜSSIGKEITEN
- (4) LEBENDTIERE einschließlich Vögeln und Reptilien, bei denen es sich nicht um Haustiere handelt, Blinden- und Gehörlosenhunden.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
2. überarbeitete Seite AB-33 ersetzt Originalseite AB-33	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

115 GEPÄCK (Fortsetzung)(D) GEFAHRGUT, EMPFINDLICHES ODER UNGEEIGNETES GEPÄCK (Fortsetzung)

(5) BLITZLICHTBIRNEN Sofern ordnungsgemäß gekennzeichnet und in der Originalverpackung des Herstellers verpackt.

(6) DRUCKGASE

Entzündliche, nicht entzündliche und giftige Gase; Korrosionsmittel wie Säuren und Nassbatterien; entzündliche Flüssigkeiten und Feststoffe (wie Streichhölzer, Feuerzeugbenzin, Reinigungsalkohol); oxidierende Stoffe; Gifte; radioaktive Stoffe sowie andere Restriktionen unterliegende Artikel (wie aggressive oder Reizstoffe).

(E) FREIGEPÄCK/ZUSCHLAG FÜR ÜBERGEPÄCK FÜR ERWACHSENE FLUGGÄSTE(1) TWO-PIECE CONCEPT

Das Freigepäck, einschließlich aufgebener und nicht aufgebener Gepäckstücke, umfasst pro Fluggast der Economy- oder Business- und Relax-Klasse, sofern nichts anderes festgelegt wird, 2 Gepäckstücke à 23 kg/51 lbs (32 kg/71 lbs für Fluggäste der Business- und Relax-Klasse); der Übergepäckzuschlag (bei mehr als 23 kg/51 lbs und bis zu 32 kg/71 lbs) beträgt für die einfache Strecke pro Kilo 25 EUR (Flug ab Deutschland)/25 USD (Flug ab USA) (25 CAD (Flug ab Kanada). Der Two-Piece-Zusatzgepäckzuschlag beträgt für jedes weitere Gepäckstück (ab dem 3. Gepäckstück) bis zu 32 kg/71 lbs für die einfache Strecke 150 EUR (Flug ab Deutschland)/150 USD (Flug ab USA)/150 CAD/Flug ab Kanada). Der Übergepäckzuschlag (bei mehr als 32 kg/71 lbs) pro Gepäckstück beträgt für die einfache Strecke 450 EUR (Flug ab Deutschland)/450 USD (Flug ab USA)/450 CAD (Flug ab Kanada).

(2) HANDGEPÄCK.

Das Handgepäck darf ohne Laptop ein Gewicht von 6 kg/13 lbs nicht überschreiten (mit Laptop 8 kg/18 lbs; die übliche Gewichtsbeschränkung auf USA/Kanada-Flügen beträgt 8 kg/18 lbs). Die Abmessungen des Handgepäcks dürfen maximal 55 cm x 40 cm x 20 cm betragen. Aus Platzgründen und aus Gründen der Sicherheit ist nur ein Handgepäckstück pro Fluggast erlaubt. Gemäß der EU-Verordnung 1546/2006 dürfen Fluggäste auf allen Flügen, die in der Europäischen Union und der Schweiz starten (auch auf Anschlussflügen), Flüssigkeiten, Druckbehälter, Pasten, Lotionen oder andere gelartige Substanzen nur noch bis zu einer Maximalmenge von 100 ml pro Verpackungseinheit im Handgepäck mitnehmen. Entscheidend ist die aufgedruckte Füllmenge. Diese einzelnen Behältnisse müssen vollständig in einem wieder verschließbaren, transparenten Plastikbeutel mit einem maximalen Fassungsvermögen von einem Liter verpackt sein. Pro Fluggast ist nur ein Beutel erlaubt. Für verschriebene Medikamente und Babynahrung gelten Sonderbestimmungen, die über das Service-Center der Fluggesellschaft erfragt werden können. Verschiedene Nicht-EU-Staaten haben gleichlautende Regelungen erlassen. Nähere Informationen können über das Service-Center der Fluggesellschaft erfragt werden.

(3) FREIGEPÄCKGRENZE FÜR UNFREIWILLIG UMGEBUCHTE FLUGGÄSTE

Für unfreiwillig umgebuchte Fluggäste gilt die Freigepäckgrenze, die der Serviceklasse entspricht, für die ihr ursprünglicher Flugschein ausgestellt wurde, unabhängig davon, ob solche Fluggäste nachträglich auf eine andere Serviceklasse umgebucht werden.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 26. Juni 2009

Gültig ab 10. August 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-34 ersetzt Originalseite AB-34	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

115 GEPÄCK (Fortsetzung)[C] (F) FREIGEPÄCKGRENZE FÜR KINDER

Kinder dürfen nur ein Gepäckstück mit sich führen (One-Piece-Konzept). Darüber hinaus gelten entsprechend die unter (E) (1) aufgeführten Bestimmungen und Gebühren.

[C] (G) KOMBINATION VON FREIGEPÄCKGRENZEN

Sofern zwei oder mehr Fluggäste als eine Partei mit demselben Flugzeug zu einem gemeinsamen Bestimmungsort oder einem gemeinsamen Stoppover reisen und sich mit ihrem Gepäck an demselben Ort und zu derselben Zeit zum Antritt ihrer Reise einfinden, steht ihnen insgesamt ein Freigepäck zu, das der Summe ihres jeweiligen Freigepäcks entspricht.

[C] (H) SONDERBEDINGUNGEN FÜR FAHRRÄDER

Fahrräder sind vor Reiseantritt bei der Fluggesellschaft anzumelden und vor Aufgabe zu verpacken. Als Verpackung werden Fahrradkoffer oder andere feste Behältnisse empfohlen. Fahrräder mit Hilfsmotor gelten als Gefahrgut und sind von der Beförderung ausgeschlossen, es sei denn, sie sind mit einem Elektromotor betrieben und mit einer Batterie ausgestattet. Für die Beförderung eines Fahrrads wird eine Gepäckgebühr von EUR 25,00/USD 33,00/CAD 40,00 erhoben.

Ausgestellt 26. Juni 2009

Gültig ab 10. August 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-35 ersetzt Originalseite AB-35	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

Die zuvor auf dieser Seite enthaltenen Informationen sind hiermit ungültig

Ausgestellt 26. Juni 2009

Gültig ab 10. August 2009

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-36 ersetzt Originalseite AB-36	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C 115 GEPÄCK (Fortsetzung)(I) SONDERBEDINGUNGEN FÜR SKIAUSRÜSTUNGEN

Auf eine Skiausrüstung pro Fluggast, bestehend aus einem Paar Ski, Skibindungen, Skistöcken und Skischuhen, wird eine Sondersportgepäck-Gebühr für Skiausrüstungen in Höhe von EUR 25,00/USD 33,00/CAD 40,00 erhoben.

(J) SONDERBEDINGUNGEN FÜR GOLFAUSRÜSTUNGEN

Eine Golfausrüstung pro Fluggast ist kostenlos, sofern deren Gewicht 30 kg (66 lbs) nicht übersteigt, andernfalls gilt für Golfausrüstungen (bei einem Gewicht von mehr als 30 kg/66 lbs) ein Übergepäckzuschlag gemäß Punkt (E).

(K) SONDERBEDINGUNGEN FÜR TAUCHAUSRÜSTUNGEN

Tauchgepäck ist vor Reiseantritt bei der Fluggesellschaft anzumelden. Gürtel sind ohne Bleigewichte mitzuführen, Pressluftflaschen werden nur in entleertem Zustand befördert. Tauchlampen sind als Handgepäck mitzuführen, wobei Akku und Glühlampen vor Reiseantritt zu entfernen sind. Eine Tauchausrüstung pro Fluggast wird mit einer Sondersportgepäck-Gebühr für Tauchausrüstungen in Höhe von EUR 25,00/USD 33,00/CAD 40,00 belegt.

(L) SONDERBEDINGUNGEN FÜR ANDERE SPORTAUSRÜSTUNGEN

Sportausrüstungen/Sportgepäck gelten als Sondergepäck und sind mit Ausnahme von Golfausrüstungen und anderem von der Fluggesellschaft genannten Sonder-/Sportgepäck vor Reiseantritt bei der Fluggesellschaft anzumelden und getrennt zu verpacken. Die Fluggesellschaft empfiehlt ihren Fluggästen, Sportgepäck in festen Behältnissen aufzugeben. Es muss am Check-In-Schalter als solches erkennbar sein. Entgelte für anderes Sportgepäck werden auf Anfrage gesondert mitgeteilt.

(M) BEZAHLUNG DES ZUSCHLAGS FÜR GEPÄCK MIT ÜBERGEWICHT/ÜBERGRÖSSE UND/ODER FÜR WEITERE GEPÄCKSTÜCKE

Nach Wunsch des Fluggasts ist der Zuschlag für Gepäck mit Übergewicht, Übergröße oder für weitere Gepäckstücke am Abflughafen für die gesamte Reise bis zum Bestimmungsflughafen oder am Abflughafen für die Reise bis zum Stoppover zahlbar. In letzterem Fall ist bei Wiederaufnahme der Beförderung der Zuschlag vom Stoppover bis zur nächsten Landung oder zum Bestimmungsflughafen zahlbar. Erhöht sich auf einer Reise, bei der für das Übergepäck ein durchgehender Flugschein ausgestellt wurde, die Menge des Übergepäcks, stellt die Fluggesellschaft für dieses zusätzliche Gepäck einen separaten Übergepäckschein aus, wofür die Gebühren je nachdem entweder bis zum Bestimmungsflughafen oder bis zu einem Stoppover zu zahlen sind.

(N) BEZAHLUNG VON GEBÜHREN

Die Fluggesellschaft ist nicht zur Beförderung von Gepäck verpflichtet, solange der Fluggast nicht alle anfallenden Gebühren gezahlt hat oder den von der Fluggesellschaft festgelegten Kreditregelungen entsprochen hat.



(O) ZUSCHLÄGE FÜR GEPÄCK MIT ÜBERGEWICHT/ÜBERGRÖSSE UND/ODER FÜR WEITERE GEPÄCKSTÜCKE UND WERTSACHEN BEI REROUTING ODER STORNIERUNG

Bei Rerouting oder Stornierung der Beförderung eines Fluggasts gelten die Bestimmungen für die Zahlung zusätzlicher Beförderungsentgelte oder die Erstattung von Beförderungsentgelten entsprechend für die Zahlung oder Erstattung von Zuschlägen für Übergepäck und Wertsachen; Gebühren für Wertsachen werden nicht erstattet, wenn ein Teil der Beförderung abgeschlossen ist.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ausgestellt 26. Juni 2009

Gültig ab 10. August 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b>	
<b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
1. überarbeitete Seite AB-37 ersetzt Originalseite AB-37	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C 115 GEPÄCK (Fortsetzung)(P) GEPÄCKÜBERNAHME DURCH DIE FLUGGESELLSCHAFT

Sofern in dieser Regel nichts anderes festgelegt ist, nimmt die beteiligte Fluggesellschaft bei Vorlage eines gültigen Flugscheins für die jeweilige Beförderung auf den von der Fluggesellschaft und einer oder mehreren anderen beteiligten Fluggesellschaft/en bedienten Strecken durch den das Entgelt zahlenden Fluggast das persönliche Eigentum entgegen, das vom Fluggast zur Beförderung als Gepäck aufgegeben wird, wobei die Gepäckaufgabe im von der Fluggesellschaft festgelegten Stadt- oder Flughafenbüro und innerhalb der von ihr festgelegten Fristen zu erfolgen hat. In folgenden Fällen übernimmt die beteiligte Fluggesellschaft jedoch das so aufgegebenes Gepäck nicht zur Beförderung

- (1) Beförderung über den Bestimmungsflughafen hinaus oder nicht auf der auf dem Flugschein vermerkten Strecke;
- (2) Beförderung über einen Stopover hinaus;
- (3) Beförderung über einen Transferpunkt hinaus zu einer anderen Fluggesellschaft, wenn der Fluggast einen Wert deklariert hat, der den in Absatz (J) dieser Regel genannten Betrag übersteigt, außer zwischen Punkten, von denen zwei oder mehrere beteiligte Fluggesellschaften einen durchgehenden Service ohne Wechsel des Flugzeugs anbieten, vorausgesetzt AB übernimmt ein solches Gepäck über den Transferpunkt hinaus zu internationalen Fluggesellschaften;
- (4) Beförderung über einen Punkt hinaus, bis zu dem der Fluggast einen Flug gebucht hat;
- (5) Beförderung über einen Punkt hinaus, wo der Fluggast auf einen Anschlussflug umsteigt, wenn dieser Anschlussflug von einem anderen Flughafen abgehen soll als dem planmäßigen Ankunftsflughafen des Fluggasts;
- (6) Beförderung über einen Punkt hinaus, an dem der Fluggast sein Eigentum oder einen Teil dessen wieder in Besitz nehmen möchte; oder
- (7) Beförderung über einen Punkt hinaus, ab dem keine anfallenden Gebühren bezahlt wurden;
- (8) (Gilt nur für durchgehende Beförderung) Beförderung zu einem Punkt, bis zu dem der Fluggast keine Reservierung hat, sofern nicht der Name oder die Initialen des Fluggasts auf der Außenseite des Gepäcks angebracht sind.

(Q) AUSGABE AUFGEgebenEN GEPÄCKS DURCH DIE FLUGGESELLSCHAFT

- (1) Aufgegebenes Gepäck wird dem Inhaber des Gepäckscheins bei Zahlung aller der Fluggesellschaft gemäß Beförderungsvertrag geschuldeten und noch nicht gezahlten Entgelte und gegen Aushändigung des/der in Bezug auf solches Gepäck ausgegebenen Gepäckabschnitts/e übergeben. Die Fluggesellschaft ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Inhaber des Gepäckscheins und des/der Gepäckabschnitts/-schnitte zur Entgegennahme des Gepäcks berechtigt ist; die Fluggesellschaft haftet ferner nicht

für Verluste, Schäden oder Kosten, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Gepäckausgabe entstehen. Sofern in Absatz (3) dieser Regeln nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Gepäckausgabe an dem auf dem Gepäckschein angegebenen Bestimmungsflughafen.

- (2) Wenn die die Gepäckausgabe fordernde Person die Bestimmungen vorstehenden Absatzes (1) nicht erfüllt, übergibt die Fluggesellschaft das Gepäck nur unter der Bedingung, dass diese Person ihr Recht auf Ausgabe des Gepäcks der Fluggesellschaft gegenüber hinreichend nachweist; wenn die Fluggesellschaft dies wünscht, muss diese Person eine angemessene Sicherheit stellen, um die Fluggesellschaft von jeglichen Verlusten, Schäden oder Kosten freizustellen, die der Fluggesellschaft in Folge einer solchen Gepäckausgabe entstehen können.
  - (3) Auf Wunsch des Inhabers des Gepäckscheins und des/der Gepäckabschnitts/-abschnitte wird das aufgegebenes Gepäck am Abflughafen oder bei einem Stoppover unter denselben Bedingungen wie unter Absatz (1) ausgegeben, sofern dies nicht durch staatliche Vorschriften ausgeschlossen oder aus zeitlichen Gründen oder umständehalber nicht möglich ist. Bei der Gepäckausgabe am Abflughafen oder bei einem Stoppover ist die Fluggesellschaft nicht zur Erstattung gezahlter Gebühren verpflichtet.
  - (4) Wird das Gepäck durch den Inhaber des Gepäckscheins und des/der Gepäckabschnitts/-abschnitte ohne schriftliche Beschwerde zum Zeitpunkt der Gepäckausgabe übernommen, gilt das als Nachweis dafür, dass das Gepäck in gutem Zustand und gemäß Beförderungsvertrag ausgegeben wurde.
- [N] (R) Sofern nichts anders vorgesehen, gelten im Gepäckhaftungsfall uneingeschränkt die Regelungen des ÜBEREINKOMMENS zur VEREINHEITLICHUNG bestimmter Vorschriften über die BEFÖRDERUNG IM INTERNATIONALEN LUFTVERKEHR IN DER FASSUNG VOM 28. MAI 1999.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>		Originalseite AB-38
Nr. AB-1	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>	
<b>REGEL</b>		

C130 [N] ANWENDUNG VON TARIFEN(A) ALLGEMEIN

- (1) Wo ein lokaler und gemeinsamer Tarif für das gewünschte Routing vom Abflughafen zum Bestimmungsflughafen explizit veröffentlicht ist, gilt ein solcher Tarif für das gesamte Routing, auch wenn er höher oder niedriger ist als die Summe der Teilentgelte für ein solches Routing.
- (2) Die Tarife gelten nur für die Beförderung in den Flugzeugtypen und mit den entsprechenden Sitzplänen, die im Aircraft Type and Seating Configuration Tariff Nr. TS-2 angegeben sind, der von der Airline Tariff Publishing Company, Agent, herausgegeben wird, und zwar für die Serviceklassen und Flugzeugtypen die im Zusammenhang mit den unter diese Tarifordnung fallenden Beförderungsentgelten genannt sind.

(B) TARIFE FÜR HIN- UND RÜCKFLUG

Wird ein Flugschein vor Beginn der Beförderung gekauft oder wird es gemäß Regel 90 (ERSTATTUNGEN UND REROUTING) neu ausgestellt, kommt für den Hin- und Rückflug zwischen zwei (2) Punkten auf den von einer Fluggesellschaft oder mehreren Fluggesellschaften bedienten Strecken folgender Tarif zur Anwendung:

- (1) Wenn der Flug explizit für das gewünschte Routing bekannt gegeben ist, der anwendbare Tarif für Hin- und Rückflug, der von oder im Namen dieser Fluggesellschaft/en bekannt gegeben wurde.
- (2) Wenn der Flug nicht explizit für das gewünschte Routing bekannt gegeben ist, die Summe der Einfachflugtarife für die jeweiligen Einfachsegmente, oder die Summe der Tarifsegmente für Hin- und Rückflug, sofern diese Tarife bekannt gegeben wurden.

(C) TARIFE FÜR RUNDFLÜGE

Wird ein Flugschein vor Beginn der Beförderung gekauft oder gemäß Regel 90 (ERSTATTUNGEN UND REROUTING) neu ausgestellt, kommt, sofern weiter unten nichts anderes vorgesehen ist, für den Rundflug durch die teilnehmenden oder teilweise teilnehmenden Fluggesellschaften oder teilweise andere Linienfluggesellschaften oder Mitglieder der National Air Taxi Conference für den Teil der Beförderung durch eine oder mehrere teilnehmende Fluggesellschaften folgender Tarif zur Anwendung: ein Betrag in Höhe von 50% des anwendbaren Hin- und Rückflugtarifs für die jeweiligen Abschnitte, angefangen vom Abflughafen über die Route mit dem niedrigsten Beförderungstarif für den Rundflug in der verwendeten Serviceklasse.

(D) KOMBINIERBARKEIT

- (1) Tarife für Hin- und Rückflüge, Rundflüge oder Gabelflüge können kombiniert werden, indem 50 Prozent des für Hin- und Rückflug geltenden Normaltarifs für den Hinflugteil und 50 Prozent eines anderen für Hin- und Rückflug geltenden Normaltarifs für den Rückflugteil verwendet werden.
- (2) Wenn Normaltarife mit Normaltarifen kombiniert werden, finden die restriktiveren Regeln Anwendung.

- (3) Reservierungen und Buchungsfristen gelten für den gesamten Flug.
- (4) Bestimmungen über Mindest-/Höchstaufenthaltsdauer gelten für den gesamten Flug.
- (5) Reise- und Stoppoverzeiten gelten für jedes Flugsegment.
- (6) Promotionstarife können nicht kombiniert werden.

(E) HÖCHSTPREISE FÜR RUNDFLÜGE/HIN- UND RÜCKFLÜGE

Wenn der für ein Routing zusammengestellte Tarif den Tarif für einen Rundflug oder Hin- und Rückflug, der von demselben Abflughafen abgeht und ein solches Routing einschließt, übersteigt, gilt der Tarif für den Rundflug oder Hin- und Rückflug.

(F) ZUSAMMENSTELLUNG VON TARIFEN

Wenn der zwischen zwei Punkten geltende Tarif nicht ausdrücklich für das gewünschte Routing bekannt gegeben wurde, entspricht ein solcher Tarif der Summe der Tarife, die für das gewünschte Routing vom Ausgangsort des Fluggasts bis zu seinem Bestimmungsort gelten, vorausgesetzt, die Reise erfolgt über den Punkt/die Punkte, die in den jeweiligen Einzelentgelten angegeben sind, wobei der niedrigste für die jeweils verwendete Serviceklasse geltende Tarife Anwendung findet.

(G) ANFORDERUNGEN BEI GRUPPENREISEN

- (1) Wenn Sondertarife für Gruppen angeboten werden, muss diese Gruppe während aller Segmente dieser Flugreise gemeinsam in demselben Flugzeug reisen. Ist es jedoch aufgrund fehlender freier Sitzplätze oder anderer operativer Umstände nicht möglich, gemeinsam als Gruppe zu reisen, können Vorkehrungen getroffen werden, dass einige Mitglieder dieser Gruppe vorher abgehende Flüge nehmen.
- (2) Für Reservierungen von Gruppenbuchungen ist eine nicht erstattungsfähige Anzahlung von USD 50,00 pro Sitzplatz zu leisten, um die für die Gruppe benötigten Plätze zu belegen.
- (3) 60 (sechzig) Tage vor Reiseantritt sind 50 Prozent des Gesamtbetrags anzuzahlen.
- (4) Der Gesamtbetrag ist spätestens 30 (dreißig) Tage vor Reiseantritt zahlbar.
- (5) Stornierungsgebühren:  
Bei Stornierungen innerhalb der Gruppe, die zwischen 89-61 Tagen vor Reiseantritt eingehen, wird eine Vertragsstrafe von USD 50,00 pro Fluggast erhoben.  
Bei Stornierungen innerhalb der Gruppe, die 60 Tage oder weniger vor Reiseantritt eingehen, wird eine Vertragsstrafe von 50 Prozent des Bruttobeförderungsentgelts erhoben.
- (6) Bei Stornierungen, die innerhalb von zwei Wochen vor Reiseantritt eingehen, findet keine, auch nicht teilweise Erstattung des Beförderungsentgeltes statt.

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
Originalseite AB-39	
Nr. AB-1	
REGEL	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C135 [N] STOPPOVER

Auf AB-Flügen sind keine Stoppover zulässig. Stoppover sind nur bei Zahlung des kombinierten anwendbaren gemeinsamen Tarifs möglich, es sei denn, der anwendbare Tarif lässt solche Stoppover zu.

Ausgestellt 6. Februar 2009

Gültig ab 23. März 2009

<b>Airline Tarif Publishing Company, Agent</b> <b>INTERNATIONALE FLUGGASTREGELN UND FLUGTARIFE</b>	
Nr. AB-1	Originalseite AB-40
<b>REGEL</b>	<b>KAPITEL I – ALLGEMEINE REGELN</b>

C200 [N] TARIFE FÜR KINDER UND KLEINKINDER(A) BEFÖRDERUNG VON KINDERN(1) In Begleitung

Kinder im Alter von 5-12 Jahren werden befördert, wenn sie mit demselben Flug in demselben Abteil von einem Fluggast begleitet werden, der mindestens 16 Jahre alt ist.

(2) Ohne Begleitung

Kinder im Alter von 5-16 Jahren können ohne Begleitperson befördert werden, sofern die Fluggesellschaft vor Reiseantritt darüber informiert wurde, wobei die Beförderung von nicht begleiteten Kindern und Jugendlichen von der Fluggesellschaft begrenzt ist. Es sind alle nicht begleiteten Kinder unter 12 Jahren anzumelden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen für das Kind eine schriftliche Reiseerlaubnis ausstellen. Für einige Länder gelten Sonderregelungen. Weitere Informationen können über das Service-Center erfragt werden. Der Name der Person, die das Kind am Bestimmungsflughafen abholt/sich am Bestimmungsflughafen um das Kind kümmert, ist beim Check-in anzugeben. Das Elternteil/der Erziehungsberechtigte oder die sich um das Kind kümmernde Person muss bis zum Abflug auf dem Flughafen verbleiben.

(3) Unbegleitete Kinder unter fünf (5) Jahren werden unter keinen Umständen befördert.

(B) Das Beförderungsentgelt für Kleinkinder (Kinder unter 2 Jahren) beträgt auf allen internationalen Flugstrecken 10% des Tarifs für Erwachsene. Das Beförderungsentgelt für Kinder im Alter von 2 bis 11 Jahren einschließlich beträgt 67% des Erwachsenentarifs. Auf alle oben genannten Tarife fallen Steuern, Gebühren und Kerosinzuschlag an.

(C) Für die Beförderung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 40,00 pro Einfachflug erhoben. Für Flüge von mehr als 3.000 Meilen beträgt diese Gebühr EUR 80,00 pro Einfachflug.